ENDGÜLTIGE TAGESORDNUNG

Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ARCHE NOAH

Freitag, 21. November 2025, 14:00 – 19:00 Uhr

Ort: Online via Zoom-Konferenz

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Information über den (technischen) Ablauf
2. Beschluss von Versammlungsleitung und Protokollführung **(Abstimmungen)**
3. Beschluss von Tagesordnung und Sitzungsregeln **(Abstimmungen)**
4. Beschluss von Wahlordnung und Wahlleitung **(Abstimmungen)**
5. Tätigkeitsbericht über die inhaltlichen Aktivitäten des laufenden Jahres sowie Ausblick auf das Jahr 2026
6. Bericht des ARCHE NOAH Ethikrates
7. Finanzbericht zum Jahr 2024 sowie Überblick über die Gebarung des Geschäftsjahres 2025
8. Bericht des Wirtschafts- und Rechnungsprüfers über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024
9. Neubestellung des Wirtschafts- und Rechnungsprüfers für den Prüfzeitraum 2025 – 2027 **(Abstimmung)**
10. Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § VII Abs 4c der Statuten **(Abstimmung)**
11. Entlastung des Vorstands für das Jahr 2024 auf Antrag des Rechnungsprüfers gemäß § VII Abs 4d der Statuten **(Abstimmung)**
12. Zusatzantrag zum Hauptantrag **(Abstimmung)**
    Hauptantrag zu einer Ergänzung der Vereinsstatuten **(Abstimmung mit 2/3-Mehrheit)**
13. Präsentation der Kandidat:innen für die Vorstandswahl
14. Wahl von maximal 3 Mitgliedern des Vorstands für die Jahre 2026 bis 2028 **(Wahl)**
15. Präsentation der Kandidat:innen für den Ethikrat
16. Wahl von 3 Mitgliedern des Ethikrats für die Jahre 2026 bis 2028 **(Wahl)**

TOP 3 – Sitzungsregeln

1. Sitzungsdauer

Das Programm der heurigen Versammlung ist ein guter Kompromiss zwischen einer maximal zumutbaren Sitzungsdauer von vier bis fünf Stunden und dem berechtigten Bedürfnis aller Teilnehmer:innen, ausreichend Informationen zu erhalten und sich zu Wort melden zu können. Wir bitten alle Teilnehmer:innen, einen plangemäßen und reibungslosen Sitzungsablauf ohne unnötige Verzögerungen zu gewährleisten, indem die folgenden Sitzungsregeln eingehalten werden:

2. Redner:innen-Liste

Die dreiköpfige Versammlungsleitung führt (technisch unterstützt von Frau Mag[a]. Angelika Güttl-Strahlhofer von der Firma Red | ma Web Events KG) zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redner:innen-Liste in chronologischer Reihenfolge.

Aus technischen Gründen können Wortmeldungen nicht über die Webcam oder im Chat-Bereich erfolgen, sondern müssen von den Teilnehmer:innen mit dem im Programm ZOOM dafür vorgesehenen „Handheben-Zeichen" vorangemeldet werden.

Um möglichst vielen Mitgliedern eine Wortmeldung zu ermöglichen, werden bei jedem Tagesordnungspunkt Erst-Redner:innen vorgereiht.

3. Wortmeldungen / Redezeit

Wortmeldungen sollten nur zu jenem Thema abgegeben werden, das beim jeweiligen Tagesordnungspunkt behandelt wird. Andernfalls ist die Versammlungsleitung berechtigt, nach einem einmaligen Aufruf „zur Sache" dem/der Redner:in das Wort zu entziehen.

Je nach Sitzungsverlauf und Anzahl der Wortmeldungen hat die Versammlungsleitung das Recht, die Redezeit pro Tagesordnungspunkt sowie pro Teilnehmer:in einzuschränken, wobei pro Person, wenn möglich, jedenfalls zwei Minuten vorzusehen sind. Wird gegen die Redezeitbeschränkung verstoßen, hat die Versammlungsleitung das Recht, nach einer einmaligen Vorwarnung dem/der Redner:in das Wort zu entziehen.

4. Handhabung der Chat-Funktion

Der während der Versammlung zur Verfügung stehende ZOOM-Chat soll dem gegenseitigen Informationsaustausch über Vereinsangelegenheiten sowie einer parallel laufenden Diskussion der Mit-

glieder zum unmittelbaren Sitzungsgeschehen dienen. Der Chat wird nicht moderiert, weshalb wir alle Teilnehmer:innen um die Befolgung einiger weniger, aber sehr wichtiger Regeln bitten:

- Verfassen Sie Ihre Chat-Einträge bitte immer in einem höflichen, respektvollen und konstruktiven Ton!
- Schreiben Sie bitte kurz aber dennoch verständlich, um andere Teilnehmer:innen nicht zu überfordern!
- Stellen Sie Fragen oder äußern Sie Kritik, die den Vorstand, die Geschäftsführung oder einzelne Kandidat:innen betreffen, bitte immer mündlich, indem Sie sich bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort melden! Die Funktionär:innen und Kandidat:innen haben während der Versammlung oft nicht die Zeit, auch den Chat mitzulesen, und es wäre fair, wenn sich die betroffenen Personen zu Fragen oder allfälligen Vorwürfen auch unmittelbar äußern können.
- Setzen Sie im Chat bitte keine für andere Mitglieder nicht nachvollziehbaren Gerüchte in Umlauf und beachten Sie bitte den Datenschutz!
- Unterlassen Sie in Ihren Beiträgen bitte die Bewerbung anderer Organisationen sowie vereinsexterner Websites und Veranstaltungen!

5. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe bei den Abstimmungen und Wahlen erfolgt mit dem im Programm ZOOM zur Verfügung gestellten Abstimmungs-Tool, also mit elektronischen Stimmzetteln. Auf Wunsch sind die Mitglieder der Versammlungsleitung von der elektronischen Stimmabgabe ausgenommen, wenn Sie ihre Stimme lieber per Handzeichen abgeben wollen.

Teilnehmer:innen, die an einer Abstimmung zwar teilnehmen, sich aber der Stimme enthalten wollen, werden gebeten, die dafür vorgesehene Option „Enthaltung" am Stimmzettel anzuklicken. Teilnehmer:innen, die zwar technisch in die ZOOM-Konferenz eingeloggt sind aber ihre Stimme dennoch nicht abgeben, werden wie vorübergehend abwesende Personen behandelt. Ihre Nichtteilnahme an einer Abstimmung oder Wahl hat auf das jeweilige Ergebnis keinerlei Einfluss.

6. Stimmenauszählung bei Anträgen

Von speziellen Ausnahmen abgesehen fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ VII Abs 1.7 lit d der Vereinsstatuten). Mehrheiten sind dabei immer unter Bezugnahme auf die Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen zu berechnen. Dabei zählen Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ XV Abs 3 der Vereinsstatuten).

Normale Anträge gelten also als beschlossen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

TOP 4 – Wahlordnung

1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter leitet den Wahlvorgang.

2. Gewählt werden diesmal maximal 3 Mitglieder des ARCHE NOAH Vorstands und 3 Mitglieder des ARCHE NOAH Ethikrats.

3. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat:innen in alphabetischer Reihenfolge kurz vor. Die Redezeit dafür beträgt maximal 5 Minuten pro Person. Die Kandidat:innen werden gebeten, in ihrer Präsentation speziell auf die in den Vereinsstatuten und in der Ausschreibung erwähnten Qualifikationen einzugehen.

4. Die teilnehmenden Mitglieder haben anschließend die Möglichkeit, sich zu den Kandidaturen zu äußern bzw. den Kandidat:innen Fragen zu stellen. Jede Wortmeldung ist mit 1 Minute begrenzt. Nach jedem/jeder Fragesteller:in räumt die Wahlleiterin / der Wahlleiter dem/der jeweils angesprochenen Kandidat:in die Möglichkeit einer Antwort ein, wobei die Antwortzeit ebenfalls mit 1 Minute begrenzt ist. Insgesamt ist die Vorstellung der Kandidat:innen inklusive Fragerunde mit 60 Minuten begrenzt, dieser Zeitraum kann jedoch von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter in eigenem Ermessen und nach Maßgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen bzw. der noch zur Verfügung stehenden Zeit verlängert werden. Die Fragerunde endet durch eine entsprechende Erklärung der Wahlleiterin / des Wahlleiters.

5. Die Wahl erfolgt durch elektronische Stimmabgabe. Am elektronischen Stimmzettel scheinen alle Kandidat:innen gemeinsam in alphabetischer Reihenfolge auf.

6. Am Stimmzettel werden gleichzeitig die Stimmen für alle Kandidat:innen abgegeben. Dabei gibt es bei jeder Kandidatin / jedem Kandidaten die Option, eine Zustimmung zur betreffenden Person per Ankreuzen zu erteilen. Es dürfen pro Wahlgang maximal so viele Personen angekreuzt werden wie Mandate zu vergeben sind.

7. Wird ein Name oder werden mehrere Namen nicht angekreuzt, so bedeutet das, dass lediglich bezüglich der nicht angekreuzten Personen die Zustimmung verwehrt wird. Der Stimmzettel wird dadurch nicht ungültig.

8. Stimmzettel, auf denen kein einziger Name angekreuzt ist, sind nicht ungültig, sondern werden als Ablehnung aller Kandidat:innen gewertet.

9. Das elektronische Absenden des Stimmzettels entspricht dem Einwerfen eines physischen Stimmzettels in eine Wahlurne. Dieser Vorgang kann auch bei einem versehentlich zu früh erfolgten Absenden des Stimmzettels nicht rückgängig gemacht werden.

10. Um gewählt zu sein, muss ein:e Kandidat:in mehr als 50 Prozent der Stimmen erreichen. Die Anzahl der bei ihrem/seinem Namen angekreuzten Stimmzettel muss also mehr als die Hälfte der Anzahl aller abgegebenen Stimmzettel des jeweiligen Wahlgangs betragen.

11. Überspringen mehr Kandidat:innen diese Hürde als Mandate zu vergeben sind, gelten unter diesen in absteigender Reihenfolge jene Kandidat:innen mit der höchsten Anzahl an Zustimmungen als gewählt. Ist dabei das Ergebnis uneindeutig, erfolgt eine Stichwahl mit ausschließlich den jeweils betroffenen Kandidat:innen, wobei maximal so viele Namen angekreuzt werden dürfen wie Mandate noch unbesetzt sind.

12. Sind nach dem ersten oder nach einem der folgenden Wahlgänge nicht alle zur Verfügung stehenden Mandate vergeben, folgt jeweils ein weiterer Wahlgang. Dabei wird die Anzahl der Kandidat:innen am Stimmzettel gegenüber dem vorangegangenen Wahlgang zumindest um eine Person verringert. Dies kann erreicht werden, indem mindestens ein:e Kandidat:in erfolgreich gewählt wurde, mindestens ein:e Kandidat:in auf die Kandidatur freiwillig verzichtet oder der/die beim vorangegangenen Wahlgang stimmenschwächste Kandidat:in(en) vom Stimmzettel gestrichen wird/werden. Verbleibt dadurch nur ein:e Kandidat:in am Stimmzettel, so hat in jedem Fall auch für diese eine Person eine Wahl stattzufinden.

13. Sind nach der Wahl nicht ausreichend viele Kandidat:innen gewählt, um das entsprechende Vereinsorgan mit ausreichend vielen Personen besetzen zu können, wird jener Wahlgang, mit dem eine ausreichende Besetzung des Vorstands erreicht hätte werden können, einmalig wiederholt. Erst danach gilt die Wahl als gescheitert.

14. Nach jedem erfolgreichen Wahlgang werden alle in diesem Wahlgang gewählten Kandidat:innen gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach dem letzten Wahlgang wird das Endergebnis der Wahl von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter bekanntgegeben.

15. Beim Auftreten nicht vorhergesehener und in dieser Wahlordnung nicht explizit geregelter Spezialfälle während des Wahlverlaufs entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter gemeinsam mit der Sitzungsleitung unter Berücksichtigung von Vereinsgesetz und Vereinsstatuten sowie in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung.

BERICHT

über die

PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
und
DER RECHNUNGSPRÜFUNG

zum 31. Dezember 2024
des Vereins

ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung

Wien, am 30. September 2025

RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1030 Wien I Landstraßer Hauptstraße 9/20 I www.rw-tax.at I office@rw-tax.at I +43 1 2261011
FN 572534 m I Handelsgericht Wien I UID-Nr: ATU77941435 I WT-Code: 807863
Waldviertler Sparkasse Bank AG I IBAN: AT47 2027 2000 0095 9007 I BIC: SPZWAT21XXX

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 3

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 4

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss 4
Erteilte Auskünfte 4
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 4

4. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 5

5. Bericht über die Rechnungsprüfung **9**

BEILAGENVERZEICHNIS **Beilage**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Bilanz zum 31. Dezember 2024 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2024 II
Anhang für das Rechnungsjahr 2024 III
Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024 (Kontendetails) IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Leitungsorgans
und der Geschäftsführung des Vereins
ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung,
Schiltern

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Vereins

ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung, Schiltern
(im Folgenden auch kurz „Verein" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden mittels Vorstandsbeschlusses vom 28. April 2025 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung (voraussichtlich am 21. November 2025) zum Abschlussprüfer des Vereins bestellt. Unter Bezugnahme auf Rz 20 des Fachgutachtens „Prüfung von Vereinen" des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen iVm § 22 Abs 2 VerG kann der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernehmen. Der Verein, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns den Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB und über die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, für den die Vorschriften zur Rechnungslegung des §§ 22 Abs. 2 VerG („großer Verein") unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich sind.

Der Verein unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine gesetzliche Abschlussprüfung, ergänzt um die vereinsspezifischen Besonderheiten der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs 2 und 3 VerG).

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von

wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Ebenso wie bei der Abschlussprüfung lässt sich bei der Rechnungsprüfung aus denselben oben angeführten Gründen eine absolute Sicherheit nicht erreichen, weshalb das unvermeidbare Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Rechnungslegung oder eine nicht statutengemäße Verwendung von Mitteln unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung von April bis September 2025 – mit Unterbrechungen - in den Räumen des Vereins sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Harald Reiter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Unter Bezugnahme auf Rz 20 des Fachgutachtens „Prüfung von Vereinen“ des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen iVm § 22 Abs 2 VerG kann der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer als integrierten Bestandteil der Abschlussprüfung übernehmen, weshalb die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 275 Abs. 2 UGB nur einmal zur Anwendung kommen. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und dem Abschluss- und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Jegliche Haftung gegenüber Dritten, denen der Bericht ohne unsere Kenntnis oder Zustimmung weitergegeben wird, ist ausgeschlossen.

Der Bericht ist für die zu Beginn des Berichts genannten Adressaten bestimmt und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die wir auch an Bedingungen knüpfen dürfen, an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in Beilage III (Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses) enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung in diesem Erläuterungsteil.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellen wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der Geschäftsführer sowie die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise.

Eine von der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS 2 UND ABS 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUM JAHRESABSCHLUSS

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Vereins ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung, Wien bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes sowie den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES LEITUNGSORGANS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes sowie den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Vereinstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtiget, entweder den Verein zu liquidieren oder die Vereinstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen

Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um die Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungs-methoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die

Abkehr des Vereins von der Fortführung der Vereinstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 30. September 2025

RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Harald Reiter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk dürfen nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung, für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

VERANTWORTUNG DES LEITUNGSORGANS FÜR DIE FINANZGEBARUNG

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet und die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

VERANTWORTUNG DES RECHNUNGSPRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

GRUNDLAGE FÜR DIE BEURTEILUNG

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungslegungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden.

Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, sind nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

BEURTEILUNG DER FINANZGEBARUNG

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, kamen nicht vor. Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unseren Bestätigungsvermerk.

Wien, 30. September 2025

RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Harald Reiter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Berichts über die Rechnungsprüfung darf nur gemeinsam mit dem Jahresabschluss samt unserem Bestätigungsvermerk in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Verein ARCHE NOAH

Bilanz
zum 31.12.2024

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	25.130,40	33.140,01
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen	5.347,73	9.351,21
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.968,96	47.388,51
3. Anlagen in Bau	0,00	61.557,81
	112.316,69	118.297,53
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	125.494,84	125.494,84
	262.941,93	**276.932,38**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.611,31	30.127,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	168.688,93	294.202,12
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
	183.300,24	324.329,12
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	634.113,72	374.033,20
	817.413,96	**698.362,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**10.776,89**	**10.146,82**
Summe Aktiva	**1.091.132,78**	**985.441,52**

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Vereinskapital	247.114,94	187.331,19
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	450.000,00	450.000,00
	697.114,94	**637.331,19**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.638,00	6.052,09
2. sonstige Rückstellungen	210.113,87	223.657,52
	216.751,87	**229.709,61**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34,80	170,04
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*34,80*	*170,04*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.745,56	49.440,79
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*57.745,56*	*49.440,79*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
3. sonstige Verbindlichkeiten	98.354,61	68.789,89
davon aus Steuern	*20.964,39*	*13.431,80*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*48.776,14*	*47.430,68*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*98.354,61*	*68.789,89*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
	156.134,97	**118.400,72**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*156.134,97*	*118.400,72*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**21.131,00**	**0,00**
Summe Passiva	**1.091.132,78**	**985.441,52**

Accurata Steuerberatungs GmbH & Co KG

		2024 EUR	%	2023 EUR	%
1.	**Vereinseinnahmen**				
	a) Mitgliedsbeiträge	567.139,60	17,8	583.543,49	19,6
	b) Spenden	1.182.567,30	37,2	1.152.050,06	38,8
	c) Großspenden	246.100,00	7,7	0,00	0,0
	d) Subventionen	28.599,99	0,9	26.000,01	0,9
	e) sonstige Zuwendungen	86.600,00	2,7	128.200,00	4,3
	f) sonstige Einnahmen Vermögensverwaltung	0,00	0,0	2.925,25	0,1
	g) andere sonstige Einnahmen	1.070.171,77	33,6	1.079.763,42	36,3
		3.181.178,66	**100,0**	**2.972.482,23**	**100,0**
2.	**Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke**				
	a) Aufwand für satzungsmäßige Aufgabenerfüllung	**-290.063,78**	**9,1**	**-407.541,08**	**13,7**
3.	**Verwaltungsausgaben**				
	a) Löhne	-221.046,69	7,0	-177.285,64	6,0
	b) Gehälter	-1.560.071,59	49,0	-1.475.095,38	49,6
	c) soziale Aufwendungen	-564.599,49	17,8	-438.964,66	14,8
	aa) Aufwendungen für Abfertigungen	-27.893,52	0,9	-25.293,38	0,9
	bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-525.650,13	16,5	-403.822,41	13,6
		-2.345.717,77	**73,7**	**-2.091.345,68**	**70,4**
4.	**Abschreibungen**				
	a) auf Sachanlagen	**-38.413,07**	**1,2**	**-41.206,24**	**1,4**
5.	**sonstige Aufwendungen**				
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	0,00	0,0	-8,99	0,0
	b) übrige	-463.651,28	14,6	-553.703,93	18,6
		-463.651,28	**14,6**	**-553.712,92**	**18,6**
6.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 5**	**43.332,76**	**1,4**	**-121.323,69**	**-4,1**
7.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**21.934,71**	**0,7**	**57,63**	**0,0**
8.	**Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)**	**21.934,71**	**0,7**	**57,63**	**0,0**
9.	**Steuern vom Einkommen**	**-5.483,72**	**0,2**	**-2.702,44**	**0,1**
10.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**59.783,75**	**1,9**	**-123.968,50**	**-4,2**

Accurata Steuerberatungs GmbH & Co KG

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 22 Abs. 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 190 bis 193 Abs. 1, 193 Abs. 3 bis 216, 222 bis 234, 236 bis 240 sowie 242 Abs. 2 bis 4 UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	2,50 - 10,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
technische Anlagen	3,00 - 8,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 25,00

Vom Wahlrecht der degressiven Abschreibung wurde Gebrauch gemacht.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2024 Zugänge Abgänge 31.12.2024 Umbuchungen		1.1.2024 Abschreibungen 31.12.2024 Zuschreibungen		Abgänge	1.1.2024 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	49.595,33	0,00	16.455,32	8.009,61	0,00	33.140,01
	49.595,33	0,00	24.464,93	0,00		25.130,40
		0,00				
Sachanlagen						
technische Anlagen	33.905,67	0,00	24.554,46	4.003,48	0,00	9.351,21
	33.905,67	0,00	28.557,94	0,00		5.347,73
		0,00				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	164.292,76	20.197,33	116.904,25	26.399,98	11.393,98	47.388,51
	238.879,21	11.393,98	131.910,25	0,00		106.968,96
		65.783,10				
Anlagen in Bau	61.557,81	4.225,29	0,00	0,00	0,00	61.557,81
	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
		-65.783,10				
	259.756,24	24.422,62	141.458,71	30.403,46	11.393,98	118.297,53
	272.784,88	11.393,98	160.468,19	0,00		112.316,69
		0,00				
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	132.000,00	0,00	6.505,16	0,00	0,00	125.494,84
	132.000,00	0,00	6.505,16	0,00		125.494,84
		0,00				
Summe Anlagenspiegel	441.351,57	24.422,62	164.419,19	38.413,07	11.393,98	276.932,38
	454.380,21	11.393,98	191.438,28	0,00		262.941,93
		0,00				

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,00 % (Vorjahr: 1,00 %), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Bei der Rückstellungsberechnung wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt, da kaum eine Fluktuation zu verzeichnen ist.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2024 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	6.052,09	0,00	0,00	585,91	6.638,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für Urlaube	122.565,00	122.565,00	0,00	122.859,00	122.859,00
Rückstellung für Gutstunden	12.701,00	12.701,00	0,00	3.727,00	3.727,00
Rückstellung für Beratungskosten	44.000,00	0,00	44.000,00	0,00	0,00
Rückstellung für Sonstiges	14.783,52	12.833,52	1.950,00	64.227,87	64.227,87
Rückstellung für Wirtschaftsprüfung	20.000,00	20.000,00	0,00	9.600,00	9.600,00
Rückstellung für Steuerberatung	2.600,00	2.600,00	0,00	2.500,00	2.500,00
Rückstellung für Behindertenausgleichstaxe	7.008,00	7.008,00	0,00	7.200,00	7.200,00
	223.657,52	177.707,52	45.950,00	210.113,87	210.113,87
Summe Rückstellungen	229.709,61	177.707,52	45.950,00	210.699,78	216.751,87

Zusammensetzung der Rückstellung für Sonstiges:

	2024	2023
Rückstellung für Kommunalsteuerverfahren 2023+2024	63.827,87	
Rückstellung für Spendengütesiegel 2024	400,00	
Rückstellung für n.n.abgerechnete Leistung Ecogenics		12.833,52
Rückstellung für Mitgliederversammlung		1.950,00
	64.227,87	14.783,52

Sonstige Angaben

Angaben über Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Vielfalt erleben GmbH	Langenlois	125.263,28	100	-5.244,12	31.12.2024

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen tätig:

Geschäftsführer Volker Plass

Geschäftsführer Stellvertreter Bernd Kajtna

Obfrau Univ.Doz. Mag. Dr. Christine Jasch

Obfrau Stellvertreter Mag. Thomas Mördinger

Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung beliefen sich auf EUR 175.061,30 (Vorjahr: EUR 161.558,71). An ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands beliefen sich auf EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00). An ehemalige Mitglieder des Vorstands wurden EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) ausbezahlt. Sämtliche Vorstandsmitglieder erbringen ihre Leistung unentgeltlich.

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 38 Arbeitnehmer (Vorjahr: 38 Arbeitnehmer) beschäftigt.

.....

Datum, Unterschrift der vertretungsbefugten Organe

TOP 9 – Neubestellung Wirtschafts- und Rechnungsprüfer

Mag. Harald Reiter
RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2022 wurde mit Mag. Andreas Lummerstorfer erstmals ein Wirtschaftsprüfer zum Abschluss- und Rechnungsprüfer unseres Vereins bestellt. Wenige Tage vor der letzten Mitgliederversammlung wurde die Geschäftsführung von Herrn Mag. Lummerstorfer informiert, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat nicht weiter ausüben könne. Darüber wurde die Mitgliederversammlung informiert und es wurde vor einem Jahr auch berichtet, dass nun aufgrund der Dringlichkeit der Vorstand für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 interimistisch einen Wirtschaftsprüfer auswählen und der Mitgliederversammlung 2025 einen Vorschlag für eine Neubestellung vorlegen werde.

Aus einer Ausschreibung und einem Bewerbungsverfahren mit vier Kanzleien zu Beginn des heurigen Jahres ist die **RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH, vertreten durch Herrn Mag. Harald Reiter,** als Bestbieter hervorgegangen. Herr Mag. Reiter hat in der Folge bereits den Jahresabschluss 2024 geprüft. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Vorstand war im Zuge dieses Prüfprozesses einwandfrei und sehr zufriedenstellend.

Der Vorstand stellt demnach folgenden

ANTRAG

Die Mitgliederversammlung wird ersucht, die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch die RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH nachträglich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die RW-Tax Wirtschaftsprüfung GmbH zur Abschlussprüferin gemäß § 22 Abs 2 und 4 VerG sowie zur Rechnungsprüferin des Vereins gemäß § XII Abs 1 und 2 der Vereinsstatuten zu bestellen. Die Bestellung ist laut Vereinsstatuten auf drei Jahre befristet und erfolgt für die Rechnungsjahre 2025 bis 2027.

A C C U R A T A

STEUERBERATUNG

JAHRES-ABSCHLUSS 2024

ARCHE NOAH

Verein ARCHE NOAH

Obere Straße 40

3553 Schiltern

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	25.130,40	33.140,01
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen	5.347,73	9.351,21
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.968,96	47.388,51
3. Anlagen in Bau	0,00	61.557,81
	112.316,69	118.297,53
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	125.494,84	125.494,84
	262.941,93	**276.932,38**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.611,31	30.127,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	168.688,93	294.202,12
	183.300,24	324.329,12
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	634.113,72	374.033,20
	817.413,96	**698.362,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**10.776,89**	**10.146,82**
Summe Aktiva	**1.091.132,78**	**985.441,52**

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Vereinskapital	247.114,94	187.331,19
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	450.000,00	450.000,00
	697.114,94	**637.331,19**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.638,00	6.052,09
2. sonstige Rückstellungen	210.113,87	223.657,52
	216.751,87	**229.709,61**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34,80	170,04
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.745,56	49.440,79
3. sonstige Verbindlichkeiten	98.354,61	68.789,89
davon aus Steuern	*20.964,39*	*13.431,80*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*48.776,14*	*47.430,68*
	156.134,97	**118.400,72**
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**21.131,00**	**0,00**
Summe Passiva	**1.091.132,78**	**985.441,52**

		2024 EUR	%	2023 EUR	%
1.	**Vereinseinnahmen**				
	a) Mitgliedsbeiträge	567.139,60	17,8	583.543,49	19,6
	b) Spenden	1.182.567,30	37,2	1.152.050,06	38,8
	c) Großspenden	246.100,00	7,7	0,00	0,0
	d) Subventionen	28.599,99	0,9	26.000,01	0,9
	e) sonstige Zuwendungen	86.600,00	2,7	128.200,00	4,3
	f) sonstige Einnahmen Vermögensverwaltung	0,00	0,0	2.925,25	0,1
	g) andere sonstige Einnahmen	1.070.171,77	33,6	1.079.763,42	36,3
		3.181.178,66	**100,0**	**2.972.482,23**	**100,0**
2.	**Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke**				
	a) Aufwand für satzungsmäßige Aufgabenerfüllung	**-290.063,78**	**9,1**	**-407.541,08**	**13,7**
3.	**Verwaltungsausgaben**				
	a) Löhne und Gehälter	-1.781.118,28	56,0	-1.652.381,02	55,6
	b) soziale Aufwendungen	-564.599,49	17,8	-438.964,66	14,8
		-2.345.717,77	**73,7**	**-2.091.345,68**	**70,4**
4.	**Abschreibungen**				
	a) auf Sachanlagen	**-38.413,07**	**1,2**	**-41.206,24**	**1,4**
5.	**sonstige Aufwendungen**	**-463.651,28**	**14,6**	**-553.712,92**	**18,6**
6.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 5**	**43.332,76**	**1,4**	**-121.323,69**	**-4,1**
7.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**21.934,71**	**0,7**	**57,63**	**0,0**
8.	**Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)**	**21.934,71**	**0,7**	**57,63**	**0,0**
9.	**Steuern vom Einkommen**	**-5.483,72**	**0,2**	**-2.702,44**	**0,1**
10.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**59.783,75**	**1,9**	**-123.968,50**	**-4,2**

Verein ARCHE NOAH

zum 31. Dezember 2024

		Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Stand 31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A.	Anlagevermögen												
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.	Software	49.595,33	0,00	0,00	0,00	49.595,33	16.455,32	8.009,61	0,00	0,00	24.464,93	33.140,01	25.130,40
II.	Sachanlagen												
1.	technische Anlagen	33.905,67	0,00	0,00	0,00	33.905,67	24.554,46	4.003,48	0,00	0,00	28.557,94	9.351,21	5.347,73
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	164.292,76	20.197,33	11.393,98	65.783,10	238.879,21	116.904,25	26.399,98	0,00	11.393,98	131.910,25	47.388,51	106.968,96
3.	Anlagen in Bau	61.557,81	4.225,29	0,00	-65.783,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.557,81	0,00
		259.756,24	24.422,62	11.393,98	0,00	272.784,88	141.458,71	30.403,46	0,00	11.393,98	160.468,19	118.297,53	112.316,69
III.	Finanzanlagen												
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	132.000,00	0,00	0,00	0,00	132.000,00	6.505,16	0,00	0,00	0,00	6.505,16	125.494,84	125.494,84
		441.351,57	**24.422,62**	**11.393,98**	**0,00**	**454.380,21**	**164.419,19**	**38.413,07**	**0,00**	**11.393,98**	**191.438,28**	**276.932,38**	**262.941,93**

ACCURATA

STEUERBERATUNG

JAHRES-ABSCHLUSS 2024

Vielfalt erleben

Vielfalt erleben GmbH

Obere Straße 40

3553 Schiltern

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	15.387,98	22.849,95
II. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	149.862,71	168.321,64
davon Investitionen in fremde Gebäude	*109,80*	*1.899,48*
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.569,26	2.810,80
	152.431,97	171.132,44
	167.819,95	**193.982,39**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	237.567,60	218.753,27
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.737,71	5.533,83
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.855,14	347,38
	16.592,85	5.881,21
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	39.603,66	206.659,54
	293.764,11	**431.294,02**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**2.502,52**	**1.464,64**
Summe Aktiva	**464.086,58**	**626.741,05**

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	36.336,42	36.336,42
übernommenes Stammkapital	*36.336,42*	*36.336,42*
einbezahltes Stammkapital	*36.336,42*	*36.336,42*
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	82.000,00	82.000,00
III. Bilanzgewinn	6.926,86	12.170,98
davon Gewinnvortrag, davon Verlustvortrag	*12.170,98*	*-16.876,31*
	125.263,28	**130.507,40**
B. Investitionszuschüsse	**47.986,36**	**51.413,94**
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**2.500,00**	**2.500,00**
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	156.036,45	151.572,21
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*156.036,45*	*151.572,21*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.678,30	11.126,57
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*40.678,30*	*11.126,57*
3. sonstige Verbindlichkeiten	90.722,19	278.620,93
davon aus Steuern	*7.907,11*	*5.492,60*
davon gegenüber Gesellschaftern	*80.116,00*	*272.446,97*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*90.722,19*	*278.620,93*
	287.436,94	**441.319,71**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*287.436,94*	*441.319,71*
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**900,00**	**1.000,00**
Summe Passiva	**464.086,58**	**626.741,05**

		2024 EUR	%	2023 EUR	%
1.	**Umsatzerlöse**	**678.820,56**	**100,0**	**707.080,74**	**100,0**
2.	**sonstige betriebliche Erträge**	**17.545,75**	**2,6**	**7.044,12**	**1,0**
3.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**				
	a) Materialaufwand	-274.034,38	40,4	-263.018,23	37,2
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-233.273,29	34,4	-228.207,49	32,3
		-507.307,67	**74,7**	**-491.225,72**	**69,5**
4.	**Personalaufwand**				
	a) soziale Aufwendungen	**0,00**	**0,0**	**-1.179,80**	**0,2**
5.	**Abschreibungen**				
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-28.942,88**	**4,3**	**-30.229,38**	**4,3**
6.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**-163.675,93**	**24,1**	**-160.820,44**	**22,7**
7.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)**	**-3.560,17**	**-0,5**	**30.669,52**	**4,3**
8.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**66,05**	**0,0**	**127,77**	**0,0**
9.	**Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)**	**66,05**	**0,0**	**127,77**	**0,0**
10.	**Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)**	**-3.494,12**	**-0,5**	**30.797,29**	**4,4**
11.	**Steuern vom Einkommen**	**-1.750,00**	**0,3**	**-1.750,00**	**0,3**
12.	**Ergebnis nach Steuern**	**-5.244,12**	**-0,8**	**29.047,29**	**4,1**
13.	**Jahresfehlbetrag/-überschuss**	**-5.244,12**	**-0,8**	**29.047,29**	**4,1**
14.	**Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**	**12.170,98**	**1,8**	**-16.876,31**	**-2,4**
15.	**Bilanzgewinn**	**6.926,86**	**1,0**	**12.170,98**	**1,7**

		Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Stand 31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A.	Anlagevermögen												
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.	Lizenzen	129.263,70	0,00	0,00	0,00	129.263,70	106.413,75	7.461,97	0,00	0,00	113.875,72	22.849,95	15.387,98
II.	Sachanlagen												
1.	Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	625.411,21	0,00	0,00	0,00	625.411,21	457.089,57	18.458,93	0,00	0,00	475.548,50	168.321,64	149.862,71
	davon Investitionen in fremde Gebäude	18.635,16	0,00	0,00	0,00	18.635,16	16.735,68	1.789,68	0,00	0,00	18.525,36	1.899,48	109,80
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	136.985,11	2.780,44	0,00	0,00	139.765,55	134.174,31	3.021,98	0,00	0,00	137.196,29	2.810,80	2.569,26
		762.396,32	2.780,44	0,00	0,00	765.176,76	591.263,88	21.480,91	0,00	0,00	612.744,79	171.132,44	152.431,97
		891.660,02	**2.780,44**	**0,00**	**0,00**	**894.440,46**	**697.677,63**	**28.942,88**	**0,00**	**0,00**	**726.620,51**	**193.982,39**	**167.819,95**

TOP 12 – Zusatzantrag zum Hauptantrag

Nach der fristgerechten Publikation des Hauptantrages bezüglich einer Ergänzung unserer Vereinsstatuten vier Wochen vor der Versammlung wurde unserer Fundraising-Abteilung ein Umstand bekannt, der im Hauptantrag Berücksichtigung finden sollte.

Rund 10 Prozent unserer Mitglieder und Unterstützer:innen leben in Deutschland und unterliegen steuerrechtlich der deutschen Rechtsordnung. Um diesen Personen so wie in Österreich ebenfalls die steuerliche Absetzbarkeit ihrer Zuwendungen an ARCHE NOAH zu ermöglichen, ist eine Erwähnung der betreffenden Bestimmungen der deutschen Abgabenordnung in unseren Vereinsstatuten notwendig:

DERZEITIGER WORTLAUT	**VERÄNDERUNGSVORSCHLAG**
§ I. Abs 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).	**§ I. Abs 4.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO) sowie des § 52 der deutschen Abgabenordnung (AO).
§ II. Abs 2. Es handelt sich dabei in jedem Fall um Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG (Umwelt-, Natur- und Artenschutz).	**§ II. Abs 2.** Es handelt sich dabei in jedem Fall um Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG (Umwelt-, Natur- und Artenschutz). Bezüglich der deutschen Abgabenordnung handelt es sich in jedem Fall um Zwecke gemäß § 52 Abs 2 Z 8 und 23 AO.

Die Geschäftsführung stellt demnach folgenden

ANTRAG

Der Hauptantrag möge mit den in diesem Zusatzantrag enthaltenen Änderungsvorschlägen ergänzt werden.

In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass dieser Zusatzantrag bei Annahme durch die Mitgliederversammlung lediglich den Text des Hauptantrages verändern würde und deshalb im Gegensatz zum Hauptantrag bloß eine einfache Mehrheit von 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.

Ergänzung der ARCHE NOAH Vereinsstatuten

Vorbemerkung: Die grundlegende Neufassung der ARCHE NOAH Vereinsstatuten im Jahr 2021 war ein Meilenstein in unserer Vereinsgeschichte. Seitdem verfügt unser Verein über ein rechtliches Rahmenwerk, das sowohl seiner Größe mit rund 10.000 Mitgliedern entspricht, das aber auch zahlreiche detaillierte Regelungen enthält, um vereinsinternen Konflikten vorzubeugen oder gegebenenfalls gut beherrschbar zu machen. In den letzten vier Jahren haben sich die neuen Vereinsstatuten sehr bewährt.

Durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (GemRefG 2023), das am 1. 1. 2024 in Kraft getreten ist, haben sich die spezifischen Anforderungen an die Statuten gemeinnütziger Vereine ein wenig verändert. Speziell sind alle Passagen betroffen, die für die Erlangung der Gemeinnützigkeit und der Spendenabsetzbarkeit eines Vereins ausschlaggebend sind. Hier ist es also sinnvoll, im Sinne der neuen gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Auslegung durch die Behörden den Statutentext anzupassen, um nicht in Konflikte mit der Verwaltung zu geraten.

Im Laufe der letzten vier Jahre haben sich aber auch einige kleine Verbesserungsvorschläge für den restlichen Statutentext angesammelt. Dabei handelt es sich um sprachliche Vereinheitlichungen und Präzisierungen, sinnvolle Ergänzungen sowie Anpassungen an die tatsächliche Arbeitsweise und den täglichen Sprachgebrauch unseres Vereins. Die Struktur unseres Vereins sowie die Mitgliederrechte sind durch keine der vorgeschlagenen Veränderungen berührt.

- Wichtige Ergänzung im Sinne des GemRefG 2023
- Sprachliche Vereinheitlichungen und Präzisierungen
- Sinnvolle Ergänzungen
- Anpassungen an die tatsächliche Arbeitsweise und den täglichen Sprachgebrauch des Vereins
- Sonstige Verbesserungen

Antrag der Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung möge der im Folgenden beschriebenen Anpassung der ARCHE NOAH Vereinsstatuten zustimmen.

DERZEITIGER WORTLAUT	VERÄNDERUNGSVORSCHLAG	KOMMENTAR
§ I. VEREINSNAME, VEREINSSITZ 1. Der Verein führt den Namen „ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung“. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Schiltern, Niederösterreich. 3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und weltweit. 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).		
§ II. ZWECK DES VEREINS 1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: a) Die Erhaltung und Verbreitung der Nutzpflanzenvielfalt, die einen wichtigen Aspekt der Agro-Biodiversität darstellt, auf traditionelle Weise als Beitrag zum Artenschutz, zur Klimawandel-Anpassung, zum Naturschutz, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Landschaftspflege sowie durch innovative Ansätze, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Nutzung. b) Die anwendungsorientierte Erforschung der Kulturpflanzenvielfalt auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, Samenpflege und Nutzpflanzen-Erhaltung, insbesondere für den Anbau unter biologischen, organisch-biologischen und biodynamischen Bedingungen. 2. Es handelt sich dabei in jedem Fall um Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG (Umwelt-, Natur- und Artenschutz).	b) Die anwendungsorientierte Erforschung der Kulturpflanzenvielfalt auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, Samenpflege und Nutzpflanzen-Erhaltung, insbesondere für den Anbau unter biologischen~~, organisch-biologischen und biodynamischen~~ Bedingungen.	Beseitigung unwissenschaftlicher Begriffe, die auch im Arbeitsalltag von ARCHE NOAH keine Rolle spielen.
§ III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS, ART DER MITTELAUFBRINGUNG 1. Der Vereinszweck soll durch die hier angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.		

2. Ideelle Mittel		
a) Einrichtung einer zentralen Samenbank zur Saatgut-Bereitstellung an die Mitglieder und andere Interessierte (ARCHE NOAH Sortenarchiv)	a) Einrichtung einer zentralen Samenbank zur Saatgut-Bereitstellung an die Mitglieder und andere Interessierte (ARCHE NOAH Samenarchiv) sowie Einrichtung einer Sammlung für Baum- und Beerenobst auf Streuobstwiesen und in Vermehrungsgärten	Übernahme der bei ARCHE NOAH seit vielen Jahren gebräuchlichen Sprachregelung, die auch für Außenstehende leichter verständlicher ist, sowie Ergänzung eines bislang fehlenden ideellen Mittels
b) Fachgerechte Erhaltung, Sichtung und Erforschung der erhaltenen Saatgut- und Pflanzgut-Akzessionen sowie Bereitstellung der eigenen Versuchs- und Forschungsergebnisse		
c) Einrichtung und Betrieb eines Erhalter:innen-Netzwerks und weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Hausgärtner:innen, Erwerbsgärtner:innen und Landwirt:innen bei ihren Anbauversuchen, in der Sortenerhaltung und -entwicklung sowie Beratung und Unterstützung von Bürger:innen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind		
d) Veranstaltung von Kursen und Seminaren		
e) Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen		
f) Verkauf von Produkten, die vom Verein erzeugt wurden	f) Veranstaltung von Märkten für Produkte, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie Verkauf von Produkten, die vom Verein erzeugt wurden	Ergänzung eines bislang fehlenden ideellen Mittels
g) Verkauf von Literatur, die der Förderung des Vereinszwecks dient		
h) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, insbesondere durch die Herausgabe von (elektronischen) Publikationen sowie die Führung einer Website	h) Öffentlichkeitsarbeit, ~~und~~ Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung, insbesondere durch die Herausgabe von (elektronischen) Publikationen sowie die Führung einer Website und den Betrieb von Social-Media-Profilen	Ergänzung bislang fehlender ideeller Mittel
i) Herausgabe eines Sortenhandbuchs als Datenbank im Internet	i) Herausgabe eines digitalen Sortenverzeichnisses als Datenbank im Internet	Sprachliche Präzisierung
j) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und anderer Informationsmaterialien		

k) Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek l) Einrichtung und Betrieb von Schau- und Vermehrungsgärten zur Sortenerhaltung und -verbreitung, als Ort der Bewusstseinsbildung und der Wissensweitergabe m) Erfassung, Erforschung, Dokumentation, Vertiefung und Weitergabe von tradiertem, indigenem Wissen und von Methoden zur Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Nutzpflanzenvielfalt n) Zusammenarbeit mit und bei Bedarf Errichtung von Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen 3. Materielle Mittel a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge b) Beiträge, Förderungen, Subventionen und Projektentgelte aus öffentlichen Mitteln		
c) Zuwendungen, Spenden und Förderungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen e) Sponsoren-Einnahmen f) Einnahmen aus Inseraten g) Projekthonorare h) Einnahmen aus Beratungstätigkeit i) Einnahmen aus dem Vertragsanbau von biologischen Sämereien j) Erträge aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung	c) Spenden, regelmäßige Förderbeiträge und letztwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern d) Erträge aus Veranstaltungen (insbesondere Teilnahmegebühren bei Bildungsveranstaltungen) und Publikationen	Die Aufzählung der materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollte immer möglichst umfassend sein! Die Aufzählung der materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollte immer möglichst umfassend sein!

k) Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebenen Unternehmungen l) Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und der Vergabe und dem Verkauf von Lizenzen, Rechten und Know-how, wobei es sich nicht um Einkünfte aus Lizenzen resultierend aus einem geistigen Eigentumsrecht auf eine Sorte handeln darf m) Erlöse aus Eintritten in die Schaugärten n) Erlöse aus Kostenersätzen für erbrachte Leistungen o) Gründung von und Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften und Erträge daraus p) Sonstige Einnahmen des Vereins	l) Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und der Vergabe und dem Verkauf von Lizenzen, Rechten und Know-how, wobei es sich nicht um Einkünfte aus Lizenzen resultierend aus einem geistigen Eigentumsrecht auf eine Pflanzensorte handeln darf m) Erlöse aus Eintrittsgebühren in die Schaugärten und Honorare für spezielle Gruppenführungen	Sprachliche Präzisierung zur besseren Verständlichkeit Die Aufzählung der materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollte immer möglichst umfassend sein!
§ IV. BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT IM SINNE DER §§ 34 ff BAO 1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. 2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 Prozent der Gesamtressourcen verfolgt. 3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. 4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist. 5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in	5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne	Notwendige Ergänzung (Empfehlung bei einem Statuten-Check durch das Bündnis für Gemeinnützigkeit

ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. 6. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. 7. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden. 8. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen. 9. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 Prozent der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO. 10. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 Prozent der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. 11. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. 12. Der Verein verfolgt zu mindestens 75 Prozent der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a EStG 1988.	entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. ~~12. Der Verein verfolgt zu mindestens 75 Prozent der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a EStG 1988.~~	Obsolet seit 1. 1. 2024 (Empfehlung bei einem Statuten-Check durch das Bündnis für Gemeinnützigkeit)

§ V. DIE MITGLIEDSCHAFT 1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in den Verein. 2. Arten der Vereinsmitgliedschaft: Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinszwecke vor allem durch aktive Beteiligung am Vereinsleben unterstützen, indem sie in Einrichtungen des Vereins eine Tätigkeit ausüben, Einrichtungen des Vereins nützen oder sich an inhaltlichen Diskussionen in dafür vorgesehenen Prozessen und Gremien beteiligen. b) Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein finanziell mit einer regelmäßigen Spende unterstützen. c) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. 3. Aufnahme und Zuordnung von Mitgliedern 3.1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied kann schriftlich beim Mitgliederservice beantragt werden. 3.2. Sofern ein Antrag nicht ausdrücklich auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gerichtet ist, gilt er als Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied. Eine Änderung des Status vom ordentlichen zum fördernden Mitglied und umgekehrt ist durch schriftliche Bekanntgabe an das Mitgliederservice jährlich bis zum 31. 10. (einlangend) mit Wirksamkeit ab 1. 1. des Folgejahres möglich. 3.3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auf Seiten der Antragstellerin / des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Eine Ablehnung ist der Person, die den Antrag gestellt hat, schriftlich binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags		

zur Kenntnis zu bringen. Gegen eine Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird rückerstattet. Einen Wechsel vom fördernden zum ordentlichen Mitglied kann der Vorstand vor Eintritt der Wirksamkeit des Wechsels ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das Mitglied ist darüber zu informieren. 3.4. Die Mitgliedschaft entsteht, wenn die den Antrag stellende Person nicht binnen vier Monaten ab Einlangen des Antrags beim Verein über eine Ablehnung des Antrages informiert wird, oder mit einem davor erfolgten Beschluss des Vorstands, mit dem der Antrag genehmigt wird. 3.5. Personen, die eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt und den Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben, haben ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf die mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Vergünstigungen. Mitgliederrechte kommen ihnen aber erst mit Entstehung der Mitgliedschaft zu. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so werden allfällige bereits in Anspruch genommenen Vergünstigungen nicht rückverrechnet. 3.6. Kandidiert ein förderndes Mitglied oder ein Ehrenmitglied für eine ihnen offene Organfunktion und wird es in diese Funktion gewählt, so erfolgt automatisch mit sofortiger Wirkung eine Zuordnung zur Kategorie ordentliches Mitglied, wobei das Mitglied für das laufende Kalenderjahr von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit ist. 3.7. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so kann auf Wunsch des Mitglieds die ordentliche Mitgliedschaft neben der Ehrenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn das Mitglied weiterhin die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags übernimmt. 4. Beendigung der Mitgliedschaft 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei Ehrenmitgliedern auch durch Widerruf der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung. Weiters endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen und rechtsfähigen		

Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. a) Austritt: Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem auf das Einlangen der Austrittserklärung nachfolgenden Jahresende wirksam. b) Streichung: Eine Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag bis 15. Dezember des laufenden Jahres nicht einbezahlt wurde. Die Pflicht zur Zahlung bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird automatisch gestrichen, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate keine Zuwendung an den Verein erfolgt ist. c) Ausschluss: Der Vorstand kann einzelne Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder ein unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern, und die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses einen schriftlichen Einspruch an den Ethikrat richten. In diesem Fall ruhen alle Mitgliederrechte (nicht aber die Pflichten) bis zur Entscheidung durch den Ethikrat. Wird kein Einspruch erhoben oder bestätigt der Ethikrat die Entscheidung des Vorstands, erlischt das Mitgliedschaftsrecht. Entscheidet der Ethikrat nicht binnen sechs Monaten ab Erhalt des Einspruchs, so gilt der Beschluss des Vorstands als aufgehoben. 5. Rechte und Pflichten von Mitgliedern 5.1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die mitgliedsoffenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.		

5.2. Ordentliche Mitglieder haben das Teilnahmerecht an und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie jene Rechte, die in den Statuten ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind. 5.3. Fördernden Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht für den Vorstand zu. 5.4. Ehrenmitglieder haben nur das passive Wahlrecht für eine Funktion im Ethikrat oder als Prüfungsperson und nur ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. 5.5. Ist ein Mitglied eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so hat dieses dem Mitgliederservice eine natürliche Person als bevollmächtigte Vertreterin schriftlich bekannt zu geben. Wird keine Vertreterin benannt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte (nicht aber die Pflichten) des betreffenden Mitglieds. Wird eine Vertreterin benannt, so kann nur diese persönlich die Mitgliedschaftsrechte für das Mitglied wahrnehmen. Das Mitglied kann jederzeit die benannte Person durch eine schriftliche Erklärung an den Verein abberufen und eine andere Person als bevollmächtigte Vertreterin benennen. 5.6. Nur ordentliche Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger wirtschaftlicher Gründe kann eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags auf den ermäßigten Satz beim Mitgliederservice beantragt werden. 5.7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.	Mitglieder des Vorstands und des Ethikrats sind während ihrer aktiven Funktionszeit von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.	Diese Befreiung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags stellt eine kleine indirekte Entschädigung angesichts der teils erheblichen Arbeitsbelastung im Zuge der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion dar.
§ VI. VEREINSORGANE		

Organe des Vereins sind 1. Mitgliederversammlung (§ VII.) 2. Vorstand (§ VIII.) 3. Geschäftsführung (§ IX.) 4. Ethikrat (§ XI.) 5. Prüfungspersonen (§ XII.)		
§ VII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzlich vorgesehene Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Anlass, Art der Einberufung und hinsichtlich Fristen. Für beide gleichermaßen gilt: 1.1. Mitgliederversammlungen können physisch oder virtuell abgehalten werden. 1.2. Teilnahmerecht: Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder, die eine Kandidatur für eine Wahl in dieser Mitgliederversammlung eingereicht haben, die Mitglieder der Geschäftsführung und des Ethikrates, Mitglieder der Versammlungsleitung, die keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, Mitglieder des Betriebsrates / der Personalvertretung sowie vom einberufenden Organ geladene Gäste. 1.3. Stimmrecht: Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:innen können gebeten werden, die Veranstaltung vor der Behandlung bestimmter Teile der Tagesordnung zu verlassen. 1.4. Tagesordnung a) Das Organ, welches die Mitgliederversammlung einberuft (das „einberufende Organ“, § VII. Abs 2 und 3), hat eine Tagesordnung zu erstellen. b) Der Vorstand, die Geschäftsführung und der Ethikrat haben – mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen, die		

ausschließlich zur Wahl eines Vorstands oder ausschließlich zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen werden – das Recht, durch schriftliche Erklärung an das einberufende Organ die Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung zu verlangen. Das einberufende Organ hat dazu die vorläufige Tagesordnung rechtzeitig vor der Einladung an diese Organe zu versenden und sie zur Antragstellung unter Einräumung einer Frist von mindestens sieben Tagen aufzufordern. Schriftliche Erklärungen an das einberufende Organ, mit denen die Aufnahme von Punkten auf die Tageordnung verlangt wird, sind bekannt zu machen. c) Anträge von Mitgliedern / Minderheitenrechte: i) Mindestens 100 ordentliche Mitglieder können schriftlich verlangen, dass ein zusätzlicher Beschlusspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden muss. Jedem dieser Tagesordnungspunkte muss ein Beschlussantrag samt Begründung beiliegen. ii) Mindestens 50 ordentliche Mitglieder können schriftlich verlangen, dass ein zusätzlicher Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und bekannt gemacht wird, zu dem eine Diskussion erfolgen soll, aber keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Dem Antrag muss eine Begründung beiliegen. iii) Mindestens drei ordentliche Mitglieder können zu jedem Punkt der Tagesordnung schriftlich Anträge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Anträge bekannt gemacht werden. Jedem Beschlussantrag muss eine Begründung beiliegen. iv) Der Verein muss interessierten Mitgliedern zur Erreichung der notwendigen Anzahl von Unterstützer:innen für Anträge gemäß i) bis iii) geeignete und niederschwellige Instrumente zur Verfügung stellen, die mit den einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vereinbar sind. d) Anträge von Mitgliedern gemäß lit c sind zusammen mit den Namen der betreffenden Mitglieder, der den Anträgen		

anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands und / oder des einberufende Organs bekannt zu machen. Über Anträge von Mitgliedern kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie zuvor bekannt gemacht wurden. e) Die Bekanntmachung eines Antrags kann unterbleiben, wenn i) er keine Begründung enthält, ii) er zu einem gesetz- oder statutenwidrigen Beschluss führen würde, iii) ein gleichsinniger Beschlussantrag bereits zugänglich gemacht wurde, oder iv) er – ohne dass dies für die effektive Ausübung von Kontrollrechten unumgänglich notwendig wäre – den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch die Bekanntmachung strafbar machen würde. f) Eine Begründung muss nicht bekannt gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinne von lit e iv) erfüllt. g) Über lit e und f urteilt jeweils das einberufende Organ. Dieses hat darüber den Vorstand und den Ethikrat zu informieren, welche gegen die Entscheidungen begründeten Einspruch erheben können und in der Folge mit dem einberufenden Organ bis Sitzungsbeginn eine einvernehmliche Vorgangsweise anzustreben haben. In jedem Fall sind die Gründe der Nicht-Zulassung eines Antrages sowie der allfällig begründete Einspruch dagegen im Mitgliederbereich bekannt zu machen. h) Bei Übermittlung mehrere Beschlussanträge zu demselben Punkt der Tagesordnung kann das einberufende Organ die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.		

i) Eine endgültige, allenfalls um Anträge von Mitgliedern ergänzte Tagesordnung ist vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. 1.5. Kandidaturen: Kandidaturen für Wahlen der Vereinsorgane müssen fristgerecht an das einberufende Organ übermittelt werden. Der Kandidatur können ein Foto und ein Lebenslauf der Kandidat:innen sowie ein Wahlprogramm angeschlossen werden. Die Kandidatur samt den von den Kandidat:innen übermittelten Unterlagen sind im Mitgliederbereich (§ XV. Abs 4) bekannt zu machen. § VII Abs 1.4. lit e ist sinngemäß anzuwenden. 1.6. Die Geschäftsführung hat das einberufende Organ bei der Einladung (insbesondere durch Gewährung von Einsichtnahme in Mitgliederlisten und Übernahme des Versands oder der Veröffentlichung einer Einladung), bei der Vorbereitung (insbesondere durch Umsetzung der Bekanntmachungen) und bei der Durchführung (etwa durch Organisation von Zutrittskontrolle, Ordnerdienst und Wahlhelfer:innen) umfassend zu unterstützen. 1.7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Sitzung mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist dies bei Sitzungsbeginn nicht der Fall, ist sie nach 30 Minuten Wartezeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.	Die Mitgliederversammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit in dem Augenblick, in dem die in der Einladung angegebene Sitzungsdauer um mehr als eine Stunde überschritten wurde und nur mehr weniger als die Hälfte jener Anzahl an ordentlichen Mitgliedern anwesend sind, die für eine Erlangung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bei der Eröffnung der Sitzung ausschlaggebend war.	Auf eine entsprechende Regelung, die im Extremfall notwendig sein könnte, wurde bei der redaktionellen Erarbeitung der Vereinsstatuten im Jahr 2021 vergessen. ***Beispiele:*** *Zum offiziellen Beginn der Sitzung sind 72 ordentliche Mitglieder anwesend. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall solange beschlussfähig, solange die Sitzungsdauer nicht um mehr als eine Stunde überschritten ist und 36 ordentliche Mitglieder anwesend sind.* *Nach 30 Minuten Wartezeit wird eine anfangs nicht beschlussfähige Versammlung mit 17 anwesenden ordentlichen Mitgliedern statutenkonform eröffnet. Die*

b) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur vorab bekanntgemachten, allenfalls durch Anträge von Mitgliedern ergänzten Tagesordnung (§ VII. Abs 1.4. lit c) erfolgen. c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist – abgesehen von den Fällen der Ausübung des Stimmrechts durch bevollmächtigte Vertreter:innen von juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (§ V. Abs 5.5.) – nicht zulässig. d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Folgende Beschlussfassungen benötigen eine qualifizierte Mehrheit: i) Änderung der Statuten: Zwei-Drittel-Mehrheit ii) Enthebung von Organmitgliedern: Zwei-Drittel-Mehrheit iii) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung: Zwei-Drittel-Mehrheit iv) Vereinsauflösung: Vier-Fünftel-Mehrheit e) Ein Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern bekannt zu machen. 1.8. Versammlungsablauf: Den Vorsitz der Versammlung haben drei Personen als Versammlungsleitung inne. Deren Zusammensetzung wird vom einberufenden Organ bestimmt und mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Fallen Mitglieder der Versammlungsleitung aus, so werden sie vom einberufenden Organ nachbesetzt. Der Versammlungsleitung darf höchstens eine Person angehören, die nicht Vereinsmitglied ist. Über Geschäftsordnungsfragen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden, entscheidet die Versammlungsleitung mit einfacher		*Mitgliederversammlung ist in diesem Fall solange beschlussfähig, solange die Sitzungsdauer nicht um mehr als eine Stunde überschritten ist <u>und</u> 9 ordentliche Mitglieder anwesend sind.*

Mehrheit. Zur organisatorischen Unterstützung für die Versammlungsdurchführung kann das einberufende Organ weitere Personen beiziehen. 1.9. Statutenänderungen: Im Falle von Statutenänderungen muss der Text der beabsichtigten Änderungen als Beilage zur Tagesordnung veröffentlicht werden. Für die Einladung sowie für Anträge und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Statutenänderungen sind jedenfalls die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Fristen einzuhalten. 2. Ordentliche Mitgliederversammlung 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen und abzuhalten. 2.2. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. 2.3. Anträge und Kandidaturen müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. 2.4. Bekanntmachungen von Anträgen und Kandidaturen sowie einer allenfalls ergänzten Tagesordnung haben längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung 3.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. 3.2. Einberufung a) Der Vorstand hat auf Verlangen i) einer Prüfungsperson, ii) des Ethikrats, iii) von 1/10 aller Mitglieder oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder		

iv) nach einem entsprechenden Beschluss einer Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. b) Wird diesem Verlangen nicht binnen 14 Tagen Folge geleistet, so geht das Einberufungsrecht im Fall von lit a i) auf die Prüfungsperson und im Fall von lit a ii) bis iv) auf den Ethikrat über. c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiters durch Beschluss des Vorstands, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002 (VerG) von jeder Prüfungsperson und bei Rücktritt des gesamten Vorstands von der Geschäftsführung einberufen werden. 3.3. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. 3.4. Anträge und Kandidaturen müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Verein eingehen. 3.5. Bekanntmachungen von Anträgen und Kandidaturen sowie einer allenfalls ergänzten Tagesordnung haben längstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.		
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Geschäftsführung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung im abgelaufenen Geschäftsjahr b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Prüfungspersonen und des Tätigkeitsberichtes des Ethikrates c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses d) Entlastung des Vorstands	4. Aufgaben der Mitgliederversammlung: ~~Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:~~ c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses	Beseitigung einer sprachlichen Redundanz Sprachliche Vereinheitlichung, da das betreffende Dokument an anderen Stellen dieser Vereinsstatuten als „Jahresabschluss“ bezeichnet wird

e) Festlegung des Wahlmodus und Bestimmung des Wahlleiters für Vorstandswahlen f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Prüfungspersonen und der ständigen Mitglieder des Ethikrates g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder h) Verleihung (nach Antragstellung durch den Vorstand) und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften i) Beschlussfassung über Statutenänderungen j) Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung k) Beschluss über die eigentliche Auflösung des Vereins l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte, soweit dadurch nicht in die durch die Statuten bestimmten Kompetenzbereiche anderer Organe eingegriffen wird	e) Festlegung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der Sitzung sowie Bestimmung der Wahlleitung für Wahlen des Vorstands und/oder des Ethikrats	Logische Ergänzungen, sprachliche Vereinheitlichung und geschlechtsneutrale Bezeichnung
§ VIII. VORSTAND 1. Allgemeines Der Vorstand ist neben der Geschäftsführung ein Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 VerG. 1.1. Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen und hat aus seiner Mitte eine Obperson und eine stellvertretende Obperson zu wählen. Eine Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. 1.2. Das passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstands steht ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, wenn sie gewählt werden und die Wahl annehmen.		

1.3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Listenwahl ist nur dann zulässig, wenn diese in der Wahlordnung für die jeweilige Vorstandswahl vorgesehen ist und die Mitgliederversammlung dieser zustimmt. Die durchgehende Funktionsdauer eines Vorstandsmitglieds ist mit dem Ende des neunten auf seine erste Wahl folgenden Kalenderjahrs beschränkt. Danach ist eine neuerliche Wahl erst im dritten Kalenderjahr nach seinem Ausscheiden möglich. 1.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Funktionsdauer das Recht, an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die Kooptierung gilt bis zur Entscheidung darüber in der nächsten Mitgliederversammlung. Wird die Kooptierung durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so gilt dies als Neuwahl und es beginnt die dreijährige Funktionsperiode dieses Vorstandsmitglieds ab Bestätigung. Wird die Bestätigung versagt, so scheidet die kooptierte Person aus dem Vorstand aus. Dem Vorstand dürfen nicht mehr vom Vorstand kooptierte Mitglieder angehören als Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden oder deren Kooptierung von dieser bereits bestätigt wurde. Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter sechs, so hat der Vorstand binnen drei Monaten eine Kooptierung durchzuführen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen. 1.5. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Abberufung (durch die Mitgliederversammlung). Bei Personen, die als bevollmächtigte Vertreter eines Mitglieds (§ V. Abs 5.5.) in den Vorstand gewählt wurden, endet die Funktion überdies mit einem Widerruf dieser Bestellung durch das entsprechende Mitglied. Funktionsende durch Zeitablauf: Die Vorstandsfunktion eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Abschluss der Vorstandswahl in der dritten auf die Wahl des Vorstandsmitglieds folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.		

Funktionsende durch Rücktritt: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Das Rücktrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands kann dieser entweder an eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung oder an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese hat sodann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Hat das zurücktretende Vorstandsmitglied im Rücktrittsschreiben keinen Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Rücktritts genannt, so endet die Funktion mit sofortiger Wirkung nach Einlangen der Rücktrittserklärung beim Empfänger. Soll der Rücktritt auf Wunsch des zurücktretenden Vorstandsmitglieds erst mit Bestellung eines Nachfolgers wirksam werden, so hat das betreffende Vorstandsmitglied auch noch das Recht, bei der Entscheidung des Vorstands über die Kooptierung mitzustimmen. Funktionsende durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft: Die Vorstandsfunktion endet bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. 2. Vorstandsitzungen und Beschlussfassung 2.1. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Die Einladung dazu muss zumindest sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. In der Einladung ist anzugeben, ob die Vorstandssitzung physisch oder virtuell abgehalten wird. 2.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden oder mit der Abhaltung der Vorstandssitzung ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften einverstanden sind und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. 2.3. Ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter vier gefallen, so können – abweichend von § VIII. Abs 2.2. – die verblieben Vorstandsmitglieder wirksam einen Beschluss gemäß § VIII. Abs 1.4. über die Kooptierung neuer Vorstandsmitglieder fassen.		

2.4. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für folgende Beschlüsse notwendig, bei deren Beschlussfassung immer mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen: a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung b) Bestellung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abänderung und Kündigung des Dienstvertrages für die Mitglieder der Geschäftsführung c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern d) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern e) Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung 2.5. Die Vorstandsmitglieder haben über ihre Vorstandssitzungen und die dabei erfolgten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Art der Protokollführung obliegt dem Vorstand. 3. Aufgaben des Vorstands: Dem Vorstand obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen neben weiteren in diesen Statuten genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten: a) Festlegung langfristiger Ziele, Grundsätze und Strategien hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Ausrichtung des Vereins b) Auswahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Auflösung der Dienstverträge mit diesen Personen und Übernahme der Vorgesetztenrolle gegenüber der Geschäftsführung (insbesondere durch Kontrolle, Beratung und Unterstützung). Diese Vorgesetztenrolle darf nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden, sondern ist vom Vorstand als Kollegialorgan wahrzunehmen.		

c) Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere eine Aufzählung der vom Vorstand zu genehmigenden Geschäfte enthalten muss und eine Präzisierung von Berichtspflichten enthalten kann. Bei Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hat der Vorstand vor Erlass Konsens mit der Geschäftsführung anzustreben. Kommt kein Konsens zustande, kann der Vorstand die Geschäftsordnung dennoch erlassen.		
d) Beschluss des von der Geschäftsführung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung erstellten Jahresabschlusses	d) Beschluss der Vorlage des von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung	Die alte Formulierung war missverständlich. Der Vorstand beschließt als eines der geschäftsführenden Organe lediglich, dass er mit der Vorlage des von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung einverstanden ist. Der Vorstand übernimmt damit für den Jahresabschluss ebenfalls die Verantwortung und bittet in der Folge die Mitgliederversammlung um Entlastung. Der endgültige Beschluss des Jahresabschlusses erfolgt durch das Aufsichtsorgan, die Mitgliederversammlung.
e) Genehmigung des Jahresbudgets		
f) Entlastung der Geschäftsführung		
g) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (gemeinsam mit der Geschäftsführung)		
h) Genehmigung nicht budgetierter Ausgaben ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe		
i) Genehmigung von Geschäften gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung		
j) Entscheidung über die Gründung von Zweigvereinen und Tochterunternehmen		
k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern, Antrag an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern		

l) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, insbesondere Erstellung der Tagesordnung und Benennung einer Versammlungsleitung, soweit nicht im Einzelfall in diesen Statuten anders geregelt m) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern n) Erlass und Änderung einer Spesenersatzregelung für Funktionär:innen		
§ IX. GESCHÄFTSFÜHRUNG 1. Allgemeines Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Geschäftsordnung neben dem Vorstand ein Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 VerG. 1.1. Die Geschäftsführung besteht aus einer geschäftsführenden Person und einer stellvertretenden geschäftsführenden Person, die beide beim Verein angestellt sind. Sie werden durch den Vorstand ausgewählt und bestellt. Die Funktion endet durch Abberufung, Tod, Zeitablauf (bei Bestellung auf bestimmte Zeit), Ende des Anstellungsverhältnisses oder Rücktritt. Ein Rücktritt während des Anstellungsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. 1.2. Soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der stellvertretenden geschäftsführenden Person keine eigenen Aufgaben zuweist, ist diese nur im Verhinderungsfall zu Geschäftsführungshandlungen befugt und verpflichtet. 2. Aufgaben der Geschäftsführung 2.1. Der Geschäftsführung obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Leitung des Vereins. Ihr kommt dabei unter Beachtung der Genehmigungserfordernisse gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die gesamte Leitung des Vereins zu, soweit einzelne Leitungsaufgaben nicht in den Statuten dem Vorstand vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:		

a) Wirtschaftliche Leitung des Vereins im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets b) Umsetzung von geeigneten und notwendigen Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich sind c) Berichte an den Vorstand d) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (gemeinsam mit dem Vorstand) e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresbudgets sowie Vorlage an den Vorstand zur Genehmigung f) Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Sicherung der Einnahmen des Vereins g) Leitung der Vereinsbüros h) Personalverantwortung im Verein i) Unterstützung des einberufenden Organs bei der Vorbereitung, Einberufung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen 3. Rechte der Geschäftsführung 3.1. Der Geschäftsführung kommen nach den Statuten weiters folgende Rechte zu: a) Teilnahme an und Rederecht in Mitgliederversammlungen b) Einbringung von zusätzlichen Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung c) Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Rücktritt des gesamten Vorstands	e) Erstellung des Jahresbudgets und Vorlage an den Vorstand zur Genehmigung sowie Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Vorstand zur Freigabe als Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung	Sprachliche Präzisierung (Siehe auch § VIII. Abs 3 lit d)

§ X. VERTRETUNG DES VEREINS 1. Der Verein wird von der Obperson, der stellvertretenden Obperson sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils einzeln vertreten. 2. Die vertretungsbefugten Personen haben interne Beschränkungen, die sich aus den Statuten bzw. den Geschäftsordnungen ergeben, zu beachten. Die stellvertretende Obperson und die stellvertretende geschäftsführende Person dürfen den Verein nur im Fall der Verhinderung der Obperson bzw. der geschäftsführenden Person vertreten.		
§ XI. ETHIKRAT 1. Zur Wahrung der Einheit im Verein wird ein Ethikrat eingerichtet. Der Ethikrat befasst sich als ständiges Gremium mit der Behandlung von Beschwerden über Missstände im Verein und wird im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis als Schiedsgericht tätig. 2. Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung 2.1. Der Ethikrat besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern als ständige Mitglieder (die „ständigen Ratsmitglieder“), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die ständigen Ratsmitglieder sollen über Erfahrung in Vereinsangelegenheiten und im Konfliktmanagement verfügen. Kandidatinnen und Kandidaten für diese Funktion haben daher vor der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung ihre diesbezügliche Erfahrung offen zu legen. 2.2. Die ständigen Ratsmitglieder wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzperson des Ethikrates. 2.3. Wird der Ethikrat als Schiedsgericht tätig, so gehören ihm auch zwei von den Streitparteien benannte Mitglieder an (die „benannten Ratsmitglieder“). Die benannten Ratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.		

2.4. Die Funktion eines ständigen Ratsmitglieds endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Abberufung. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft durch den Vorstand nach § V. Abs 4.1. lit c ist für ständige Ratsmitglieder nicht zulässig. Zum Ende durch Zeitablauf und Rücktritt gilt sinngemäß § VIII. Abs 1.5. 2.5. Ist ein ständiges Ratsmitglied vorübergehend verhindert, so haben die beiden verbliebenen Ratsmitglieder ein ordentliches Vereinsmitglied vorübergehendes Ersatzmitglied zu bestimmen, welches die Aufgaben des verhinderten Ratsmitglieds übernimmt. Scheidet ein ständiges Ratsmitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, so haben die verbliebenen ständigen Ratsmitglieder das Recht ein Ersatzmitglied zu kooptieren. § VIII. Abs 1.4., Satz 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden. 3. Unvereinbarkeit, Befangenheit 3.1. Die Ratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören und dürfen im Hinblick auf den jeweils vom Ethikrat behandelten Gegenstand nicht befangen sein. Befangenheit liegt vor, wenn ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Bei der Beurteilung der Befangenheit von benannten Ratsmitgliedern ist ein weniger strenger Maßstab anzulegen, als bei jener der ständigen Ratsmitglieder. 3.2. Über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheiden die ständigen Ratsmitglieder nach Anhörung des betroffenen Ratsmitglieds und – für den Fall, dass der Ethikrat als Schiedsgericht tätig wird – nach Anhörung der Parteien. Zur Ablehnung von Ratsmitgliedern durch die Parteien in einem Schiedsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 19 ff Jurisdiktionsnorm („JN“) sinngemäß anzuwenden. 3.3. Stellt der Ethikrat in einer Sache die Befangenheit eines ständigen Ratsmitglieds fest, so hat er für die Behandlung der betreffenden Sache an Stelle des betroffenen Ratsmitglieds ein ordentliches Vereinsmitglied als Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Befangenheit eines benannten Ratsmitglieds		

hat der Ethikrat die Partei zur Benennung einer unbefangenen Person aufzufordern. 3.4. Hat der Ethikrat über die Befangenheit eines ständigen Ratsmitglieds zu entscheiden, so kann dieses an der Entscheidung über das Vorliegen einer Befangenheit und der Benennung eines Ersatzmitglieds mitwirken. Nur für den Fall des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes im Sinne des § 20 JN hat das betroffene ständige Ratsmitglied an diesen Entscheidungen nicht mitzuwirken. 4. Aufgaben des Ethikrates 4.1. Untersuchung von Missständen im Verein: Der Ethikrat kann über Antrag von Vereinsorganen oder ordentlichen Vereinsmitgliedern Missstände im Verein untersuchen. Die Untersuchung von Missständen kann etwa die Tätigkeit eines Vereinsorgans, die Prüfung von Wahlen und Beschlüssen auf Übereinstimmung mit Gesetzen und Statuten oder die Umsetzung von statutenkonformen Beschlüssen von Vereinsorganen betreffen. 4.2. Vorbeugende Vermeidung von Vereinsstreitigkeiten: Der Ethikrat kann über Antrag von Vereinsorganen oder ordentlichen Vereinsmitgliedern zur Vermeidung von Vereinsstreitigkeiten vermittelnd tätig werden, zur Aufklärung strittiger Sachverhalte beitragen oder Maßnahmen zur Förderung einer alternativen Streitbeilegung anregen oder fördern, etwa durch Unterstützung oder Durchführung eines Mediationsverfahrens. 4.3. Tätigkeitsbericht: Der Ethikrat hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht ist den Mitgliedern bekannt zu machen. 4.4. Schiedsgericht: Im Fall von Vereinsstreitigkeiten wird der Ethikrat als Schiedsgericht tätig. a) Ein Schiedsverfahren wird durch einen schriftlich begründeten Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag hat die Benennung einer geeigneten Person als benanntes Ratsmitglied zu enthalten.		

b) Der Antrag ist von der Vorsitzperson des Ethikrates der anderen Partei zuzustellen und diese ist zur schriftlichen Stellungnahme zum Antrag und zur Benennung einer geeigneten Person als benanntes Ratsmitglied aufzufordern. c) Stehen auf einer Seite mehrere Personen und werden von diesen mehrere Personen als Ratsmitglieder benannt, so kann die Vorsitzperson durch Los eine dieser Personen als gemeinsam benannten Ratsmitglied festlegen. d) Nennt der Antragsgegner binnen drei Wochen nach Aufforderung durch die Vorsitzperson kein benanntes Ratsmitglied oder kein Ersatzmitglied (§ XI. Abs 2.3. oder Abs 3.3.), so wird das Schiedsverfahren ohne das nicht benannte Ratsmitglied durchgeführt. e) Verhindert ein von einer Partei benanntes Ratsmitglied das Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das es benannt hat, zuzurechnen und dieses ist von der Vorsitzperson aufzufordern, ein neues Ratsmitglied zu benennen. Widerholt sich dieser Umstand, so findet das Verfahren ohne dieses benannte Ratsmitglied statt. f) Abweichend von lit a bis e erfolgt die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschluss (§ V. Abs 4.1. lit c) durch die drei ständigen Ratsmitglieder, ohne dass von den Streitteilen weitere Ratsmitglieder benannt werden. 5. Kompetenzen des Ethikrates 5.1. Es liegt im alleinigen Ermessen des Ethikrates, ob er im Einzelfall nach Erhalt eines entsprechenden Antrags Untersuchungen von (behaupteten) Missständen im Verein aufnimmt oder zur vorbeugenden Vermeidung von Vereinsstreitigkeiten tätig wird, und welche Maßnahmen er ergreift. 5.2. Wird der Ethikrat tätig, so kommen ihm dabei folgende Kompetenzen zu. Der Ethikrat hat das Recht: a) von Vereinsmitgliedern und anderen Vereinsorganen Auskünfte zum Gegenstand seiner Untersuchung zu verlangen		

b) Vereinsmitglieder oder Mitglieder von Vereinsorganen zur Teilnahme an Sitzungen des Ethikrates zu laden c) vom Vorstand schriftlich unter Anführung der Gründe und Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen d) die Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen e) selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen 5.3. Die Organe und die Mitglieder des Vereins haben den Ethikrat bei seiner Tätigkeit in angemessener Weise zu unterstützen. 6. Verfahren, Beschlussfassung 6.1. Der Ethikrat ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse seiner Tätigkeit dürfen nur vereinsintern offengelegt werden und die Identität von Personen, die sich mit einem Anliegen an den Ethikrat wenden, darf – ausgenommen für den Fall von Schiedsverfahren – nur mit Zustimmung der Betroffenen in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden. 6.2. Darüber hinaus bestimmt der Ethikrat seine Arbeitsweise selbst (z.B. Häufigkeit von Treffen, Art der Kommunikation) und kann sich dazu auch eine Geschäftsordnung geben. 6.3. Auch im Schiedsverfahren obliegt die Festlegung des Ablaufes des Verfahrens dem Ethikrat, wobei zusätzlich zu den Regeln gemäß § XI. Abs 4.4. folgende Regeln jedenfalls Anwendung finden: a) Der Ethikrat versucht zunächst eine Schlichtung der Streitsache. Ist eine solche nicht möglich, ist er zur Entscheidung befugt. b) Der Ethikrat hat das Schiedsverfahren im Hinblick auf die Frist des § 8 Abs 1 VerG möglichst zügig abzuwickeln. Die Regeln für ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK sind einzuhalten.		

c) Die Streitteile können sich im Schiedsverfahren rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet aber nicht statt. d) Wird der Ethikrat von verschiedenen Personen zu ähnlichen Fragen angerufen, kann er – außerhalb von Schiedsverfahren – Sachverhalte nach eigenem Ermessen zusammenfassen und gemeinsam behandeln. 6.4. Der Ethikrat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Schiedsverfahren ist der Ethikrat auch dann arbeits- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wurden und zumindest alle ständigen Ratsmitglieder anwesend sind. Im Schiedsverfahren hat weiters die Vorsitzperson für eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu sorgen, welche jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. 6.5. Beschlüsse, mit denen der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung oder zur Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgefordert wird, oder Beschlüsse über die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Ethikrat können nur einstimmig gefasst werden. 6.6. Wird ein Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschlossen, so hat das Mitglied, das gegen den Bericht gestimmt hat, das Recht, in der Mitgliederversammlung nach Erstattung des Tätigkeitsberichts seine abweichende Meinung zu erläutern.		
§ XII. RECHNUNGSPRÜFUNG, PRÜFUNGSPERSONEN 1. Die Mitgliederversammlung bestellt entweder zwei Rechnungsprüfer:innen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, oder – auch ohne Bestehen der Kriterien nach § 22 Abs 2 VerG – einen Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs 4 VerG, der die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen übernimmt (die „Prüfungspersonen“).		

2. Die Bestellung erfolgt für drei Rechnungsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. 3. Den Prüfungspersonen kommen die in diesen Statuten und im VerG genannte Rechte und Pflichten zu. 4. Die Prüfungspersonen berichten den Leitungsorganen (Vorstand und Geschäftsführung) und der Mitgliederversammlung. 5. Das Kontrollrecht der Prüfungspersonen erstreckt sich auf den Verein, allfällige Zweigvereine sowie verbundene Unternehmen.		
§ XIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Zugleich hat sie – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „Liquidator:in“ zu berufen. 2. Sofern eine Behörde die Auflösung rechtskräftig verfügt, und Vereinsvermögen vorhanden ist, hat eine Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen und die Bestellung eines Liquidators / einer Liquidatorin zu entscheiden. 3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke des Biodiversitätsschutzes gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG zu verwenden.	3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke des Biodiversitätsschutzes gemäß § 4a Abs 2 ~~Z 3 lit d~~ EStG 1988 zu verwenden.	So korrekt seit 1. 1. 2024 (Empfehlung bei einem Statuten-Check durch das Bündnis für Gemeinnützigkeit)
§ XIV. ALLGEMEINE UNVEREINBARKEITSREGELN, VERSCHWIEGENHEIT, KOSTENERSATZ 1. Zusätzlich zu den gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelungen gilt generell ein Doppelfunktionsverbot für Funktionär:innen innerhalb des Vereins, allfälliger Zweigvereine und verbundener Unternehmen.	1. Zusätzlich zu den gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelungen gilt generell ein Doppelfunktionsverbot für Funktionär:innen innerhalb (i) des Vereins, (ii) allfälliger Zweigvereine und (iii) verbundener Unternehmen. Vom Doppelfunktionsverbot ist	Sprachliche Präzisierung und Klarstellung Laut bisheriger Formulierung hätte man aufgrund der unklaren Verwendung des Wortes „innerhalb“ unter Umständen argumentieren können, dass die

2. Angestellte des Vereins, allfälliger Zweigvereine und verbundener Unternehmen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung angehören. 3. Für alle Funktionär:innen gilt während und über das Ende ihres Mandats hinaus eine Verschwiegenheitspflicht über alle Angelegenheiten des Vereins, welche Ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis gelangen. Sie haben über Verlangen des Vorstands eine vom Vorstand zu verfassende Vertraulichkeitserklärung üblichen Inhalts zu unterzeichnen. 4. Informationen und Unterlagen, die im Mitgliederbereich (§ XV. Abs 4) veröffentlicht oder im Zuge einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden, dienen ausschließlich der vereinsinternen Diskussion und Vorbereitung der Beschlussfassung und dürfen – außer soweit dies für Zwecke der Vereinsarbeit oder zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten unbedingt erforderlich ist – von den Mitgliedern nicht an vereinsfremde Personen weitergegeben und jedenfalls nicht in die Öffentlichkeit getragen werden. 5. Für Beratung, Kontrolle und Schlichtung in strittigen Fragen betreffend die in diesem Paragrafen geregelten Verpflichtungen ist der Ethikrat zuständig. 6. Alle Mitglieder eines Vereinsorgans haben das Recht auf Spesenersatz gemäß einer vom Vorstand zu erlassenden Spesenersatzregelung.	die Übernahme von Funktionen in Zweigvereinen oder verbundenen Unternehmen durch Funktionär:innen des Vereins nicht umfasst.	Geschäftsführung des Vereins nicht auch gleichzeitig die Geschäftsführung der Vielfalt erleben GmbH ausüben darf.
§ XV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN 1. Schriftform: Soweit in diesen Statuten auf die Schriftform verwiesen wird, genügt eine Erklärung in Textform. Dafür muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der		

Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. 2. Rechtzeitigkeit von Erklärungen: Sofern in diesen Statuten Erklärungen unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind und nicht ausdrücklich auf das Einlangen abgestellt wird, wird die Frist durch das Absenden innerhalb der Frist gewahrt. 3. Mehrheiten: Wenn in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Mehrheiten immer unter Bezugnahme auf die Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen zu berechnen. Dabei zählen Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. 4. Mitgliederbereich: Der in diesen Statuten verwendete Begriff „Mitgliederbereich“ bezeichnet den nur Vereinsmitgliedern zugänglichen Bereich auf der Website des Vereins. 5. Zustellanschriften: Zustellungen an den Verein und die einzelnen Organe (etwa Vorstand oder Ethikrat) und Einrichtungen (etwa Mitgliederservice) können wirksam per Post an die im Vereinsregister angegebene Adresse des Vereins oder per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) übersandt werden. Einladungen zu Mitgliederversammlungen können vorsehen, dass Anträge (§ VII. Abs 1.4. lit c) oder Kandidaturen (§ VII. Abs 1.5.) ausschließlich per E-Mail an die in der Einladung angegebene E-Mail-Adresse zu übersenden sind. Zustellungen an die Mitglieder erfolgen wirksam an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse. 6. Virtuelle Versammlungen: Virtuelle Versammlungen sind Versammlungen, bei denen alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. Auf virtuelle Versammlungen von Vereinsorganen sind – soweit diese Statuten nicht andere Regeln enthalten oder die Mitglieder des Organs nicht eine davon abweichende Geschäftsordnung beschließen – die Bestimmungen der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung in der zum 31. 7. 2021 gültigen Fassung auch über die Geltungsdauer der Verordnung hinaus anzuwenden.		
	6. Virtuelle Versammlungen: Versammlungen von Vereinsorganen dürfen als (einfache oder moderierte) virtuelle oder hybride Versammlungen durchgeführt werden. Auf solche Versammlungen sind – soweit diese Statuten nicht andere Regeln enthalten oder die Mitglieder des Organs nicht eine davon abweichende Geschäftsordnung beschließen – die Bestimmungen des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) anzuwenden. Die Entscheidung, ob eine einfache oder moderierte, virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden soll und welche	Korrekte Erwähnung der nun geltenden gesetzlichen Grundlage, die bei der redaktionellen Arbeit am Statutentext im Jahr 2021 noch nicht existierte, sowie sinnvolle Ergänzungen der bisherigen Bestimmung (Empfehlung bei einem Statuten-Check durch das Bündnis für Gemeinnützigkeit)

7. Bekanntmachung: Soweit in diesen Statuten eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch vereinsinterne Veröffentlichung im Mitgliederbereich. 8. Einladung zu Mitgliederversammlungen: Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen wirksam nach Wahl des einberufende Organs auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten: a) Veröffentlichung der Einladung durch Bekanntmachung b) Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt des Vereins c) Versendung der Einladung an die ordentlichen Vereinsmitglieder In gleicher Weise erfolgt auch die wirksame Zustellung der Tagesordnung.	Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft.	
§ XVI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 1. Alle den Ethikrat betreffenden Bestimmungen treten erst unmittelbar nach der erstmaligen Wahl dieses Organs in Kraft. Bis dahin (nachstehend „Übergangszeitpunkt“) bleiben die hier wiedergegebenen Regelungen der alten Statuten in der Fassung vom 1. 2. 2020 über den Ausschluss eines Mitglieds und die Streitschlichtung sinngemäß aufrecht. Fasst der Vorstand vor dem Übergangszeitpunkt einen Ausschlussbeschluss oder wurde das Schiedsgericht vor dem Übergangszeitpunkt angerufen, dann sind diese Verfahren auch nach dem Übergangszeitpunkt nach den nachstehenden Bestimmungen fortzuführen. 2. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten bei sachlicher Begründung und nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung	~~**§ XVI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**~~ ~~1. Alle den Ethikrat betreffenden Bestimmungen treten erst unmittelbar nach der erstmaligen Wahl dieses Organs in Kraft. Bis dahin (nachstehend „Übergangszeitpunkt“) bleiben die hier wiedergegebenen Regelungen der alten Statuten in der Fassung vom 1. 2. 2020 über den Ausschluss eines Mitglieds und die Streitschlichtung sinngemäß aufrecht. Fasst der Vorstand vor dem Übergangszeitpunkt einen Ausschlussbeschluss oder wurde das Schiedsgericht vor dem Übergangszeitpunkt angerufen, dann sind diese Verfahren auch nach dem Übergangszeitpunkt nach den nachstehenden Bestimmungen fortzuführen.~~ ~~2. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten bei sachlicher Begründung und nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung~~	§ XVI. kann ersatzlos gestrichen werden bzw. ist bereits obsolet, da die erstmalige Wahl des Ethikrats bei der Mitgliederversammlung 2022 erfolgt ist.

vornehmen. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Spenden oder Sacheinlagen Anspruch. 3. Schiedsgericht a) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. b) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter zwei Vorgeschlagenen das Los. c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.	~~vornehmen. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Spenden oder Sacheinlagen Anspruch.~~ ~~3. Schiedsgericht~~ ~~a) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.~~ ~~b) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter zwei Vorgeschlagenen das Los.~~ ~~c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.~~	

Bewerbung Arche Noah Vorstand 2025

Julian Kunz

Liebe Arche Noah Mitglieder,

Ich freue mich nach den ersten 3,5 Jahren noch einmal für eine Funktionsperiode im Vorstand der Arche Noah kandidieren zu können!

Saatgut, und somit die Arbeit der Arche Noah inklusive aller ihrer Mitglieder, ist eine der relevantesten Grundlagen auf der ein nachhaltiges, gesundes und resilientes Agrar- und Ernährungssystem basiert. Diese Grundlage zu schützen, erhalten und weiterzuentwickeln ist meine Hauptmotivation die Arche Noah in der Funktion als Vorstandsmitglied zu unterstützen.

Mit meinem akademisch diversen Hintergrund (EU-Politik, Landwirtschaft & Volkswirtschaft) und meinem berufsbedingten Überblick über viele Themen mit Relevanz für die Arche Noah, denke ich einen guten Beitrag zu einer der Kernaufgaben des Vorstands leisten zu können, und die Geschäftsführung in der Findung strategischer Entscheidungen zu unterstützen. Das Agrar- und Ernährungssystem ist komplex und es kommen aus unterschiedlichsten Richtungen Herausforderungen und Möglichkeiten auf den Verein und unsere Ziele zu, von Klimawandel bis politische Richtungsänderungen. Die Relevanz der Biodiversität, der Erhaltung der Vielfalt von Kulturpflanzen und somit die Arbeit der Arche Noah bleibt jedoch konstant.

Privat komme ich auch immer mehr in den Genuss der Früchte der Arche Noah. Durch eine kleine Selbsternteparzelle am Stadtrand habe ich, zusammen mit motivierten Kolleg:innen, die Möglichkeit endlich diverse Pflanzen selbst anzubauen.

Mit meiner erneuten Kandidatur möchte ich zur Kontinuität des Vorstandes beitragen, sowie die positiven Entwicklungen der Arche Noah der letzten Jahre weiter unterstützen.

Wien 07.11.2025,

Julian Kunz

Anschrift:	Stuwerstrasse 23/36, 1020 Wien, AT
Geboren:	29.11.1993, St.Peterzell, CH
Nationalität:	Deutsch / Niederländisch
Tel.:	+43 67762654414
Email:	julian.kunz@hotmail.com

Berufliche Erfahrung

Seit 04/2023
Experte für nachhaltige Lebensmittelsysteme
Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Wien, AT)
- Servicestelle für nachhaltige Lebensmittel- und Ernährungssysteme
- Wissensaufbereitung und Vernetzung für Ministerien

07/2022 – 04/2023
Customer Success Manager
FoodNotify (Wien, AT)
- Teamleitung
- Kundenbetreuung, Einschulung und Onboarding
- Schnittstelle zwischen Kunden und Produktentwicklung

12/2021 – 06/2022
Agrarökonom
Statistik Austria (Wien, AT)
- Erstellung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Österreich

04/2021 – 12/2021
Lastenradler
Rita kocht gesund GmbH (Wien, AT)

07/2019 – 12/2020
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Wirtschaftsuniversität Wien (Wien, AT)
- Forschungsprojekt zu Lebensmittelkonsumgewohnheiten und der Absicht diese zu ändern in Wien
- Fragebogen Design & Auswertung von Daten mit Stata
- Verfassen wissenschaftlicher Publikationen

06/2018
Workshop Leitung zu Umwelteinflüssen der Landwirtschaft
WWF (Wien, AT)

08/2016 – 08/2017
Laborassistenz & Gartenarbeit
Hochschule Rhein-Waal (Kleve, DE)
- Betreuung von Studierenden
- Verschiedene Verfahren in der Boden- und Pflanzenanalyse

02/2016 – 03/2016
Praktikum
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bonn, DE)
- Referat für Internationale Zusammenarbeit und Welternährung
- Kooperation mit UN Food and agricultural organization
- Workshoporganisation für internationale Experten

Bildungsweg

09/2017 – 11/2020
Socio-Ecological Economics and Policy (MSc)
Wirtschaftsuniversität Wien (Wien, AT)

- Masterarbeit: Einflussfaktoren in der nachhaltigen Ernährungsumstellung
- Spezialisierungen: Ökologische Ökonomie, Bevölkerungsprognosen & Fortgeschrittene quantitative Methoden
- Zusatzkurse (Boku): Ökologische Landwirtschaft & Sustainable Food Systems

09/2015 – 07/2017 **Sustainable Agriculture**
Hochschule Rhein-Waal (Kleve, DE)
- Ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft

09/2012 – 07/2015 **European Studies (BA)**
Maastricht University (Maastricht, NL)
- Bachelorarbeit: „Aid for Trade for Development? The Case of Food Security in West Africa“
- Umfrageauswertung mit SPSS

08/2007 – 07/2012 **Obergymnasium**
Kantonsschule Trogen (Trogen, CH)
- Schwerpunkte: Russisch & Psychologie

Akademische Austauschprogramme

08/2014 – 01/2015 **Erasmus Plus Hochschulaustausch**
Izmir University of Economics (Izmir, TR)

01/2010 – 07/2010 **Austauschsemester**
Moses Lake High School (Washington, USA)

Weitere Kenntnisse

Sprachen:	Deutsch	Muttersprache	Russisch	A2
	Niederländisch	Muttersprache	Türkisch	A2
	(Schweizerdeutsch	Muttersprache)	Spanisch	A2
	Englisch	C2		
	Französisch	B1		

Software: MS Office, SPSS, STATA, R, Hubspot, Asana

Labor: Erfahrung im Umgang mit verschiedenen Geräten und Verfahren

Hobbies: Ultimate Frisbee, Badminton, Kochen, Sprachen

Freiwilliges Engagement

Seit 2022 **Vorstandsmitglied**
Verein ARCHE NOAH (AT)

Seit 2017 **Rettung von nicht verkäuflichen Lebensmitteln**
Foodsharing (Wien, AT)

2015 – 2016 **Mitglied im Studienbeirat, Prüfungsausschuss & Kommission für Qualitätsverbesserungsmittel**
Hochschule Rhein-Waal (Kleve, DE)

2011 – 2012 **Präsident der Schüler:innenorganisation**
Kantonsschule Trogen (Trogen, CH)

Kandidatur für den ARCHE NOAH Vorstand

Martin Kunz

Dr. Martin Kunz **FRSA, FLS**

83A Mill Hill Road
London W3 8JF
Great Britain
Phone: +44-20-89933851
m.kunz@phonecoop.coop
25.10.2025

Vorstand und Geschäftsführung des Vereins
Arche Noah
Wien/Austria

Bewerbung auf die Position eines ehrenamtlichen Vorstands

Ich bin seit 50 Jahren im Fairen Handel tätig, und fast immer ging es dabei neben den benachteiligten Lieferanten auch um agrarische Rohstoffe: Auf der einen Seite industrielle Landwirtschaft mit allen negativen Auswirkungen (Herbizidrückstände, Gewässerverschmutzung durch Chemiedünger, Monokulturen, gentechnisch verändertes Saatgut ...), auf der anderen Seite kleinbäuerliche Strukturen, meist gekennzeichnet durch Selbstausbeutung – aber auch durch Bemühungen um den Erhalt alter Sorten (bäuerliche Saatgutbanken z.B. in Indien). Insofern ist meine letzte Firmengründung (The Heirloom Bean Co) eine naheliegende Konsequenz: Bohnen, eines der wichtigsten Grundnahrungsmittel, im Zentrum ihrer genetischen Vielfalt (Mexico) erhalten helfen – durch Konsum.

Meine eigenen gärtnerischen Bemühungen (sofern Zeit und Fläche verfügbar waren) nähren (neben bescheidenen Saaterhaltungsansätzen für den Eigenbedarf) v.a. zwei Erkenntnisse: Anerkennung für die Leistung von LandwirtInnen, die es trotz zunehmend schwieriger klimatischer Bedingungen schaffen, genug Nahrung anzubauen. Und: Der Erhalt alter Sorten ist zum Erhalt der genetischen Vielfalt unabdingbar – aber er muss ergänzt werden durch das Nutzen dieser Vielfalt zur Zucht neuer Sorten, die besser mit den klimatischen Herausforderungen zurechtkommen (vgl. die Arbeit von Kultursaat e.V.). Weshalb ich besonders stolz darauf bin, dass ich als Mitglied des Vorstands von WiesenObst e.V. (Raum Stuttgart) ein Zuchtprojekt für Mostbirnen anstoßen konnte. Zeithorizont: 25 Jahre ...

Warum bewerbe ich mich, seit 27 Jahren in London wohnend, auf einen Vorstandsposten in Österreich? Ich erachte es als Privileg, dass ich dank mehrerer längerer Lebensabschnitte im ‚Ausland' häufig die Chance hatte, „auf die andere Seite des Zauns" wechseln zu können – wo bekanntlich das Gras immer grüner ist ... Und im Ergebnis habe ich oft (zugegeben meist bescheidene Gelegenheiten) genutzt, über Grenzen (und Sprachen) hinweg zu informieren, Chancen dafür zu schaffen, dass Gleichgesinnte voneinander lernen können.

Außerdem bin ich (als studierter Politologe) seit Langem davon beeindruckt, dass die Arche Noah eine Lobby-Stelle in Brüssel unterhält – als Brexit-Geschädigter weiß ich dies besonders zu schätzen - und empfände es als Geschenk, auch daran mitarbeiten zu können.

Es würde mich außerordentlich freuen, wenn ich meine Erfahrung auch bei der Arche Noah einbringen könnte.

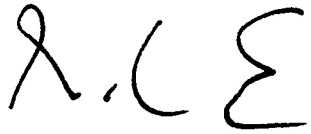

Dr Martin Kunz

PS: Ich könnte mir vorstellen, dass die Frage nach hohen Fahrtkosten aufkommt. Mein Vorschlag hierzu wäre, dass ich maximal so viel Erstattung beantrage, wie die/der Vorstandskollegin/e mit der ‚teuersten' Anreise in Österreich.

Dr. Martin Kunz FRSA, FLA

83A Mill Hill Road
London W3 8JF, Great Britain
Phone: +44-20-89920175
m.kunz@phonecoop.coop
25.10.2025

Curriculum Vitae

1955 Geboren in Stuttgart, Deutschland (aktuell: Britische & deutsche Staatsbürgerschaft).

Bildungsweg

1972 Abschluss High School Menlo Atherton, USA
1974 Abitur Ludwigsburg bei Stuttgart
1984 M.A. (Universität Tübingen: Politikwissenschaften, engl. Literatur)
1987 Dissertation Universität Tübingen über (Dritte) Welt Läden

Berufliche Laufbahn

1983-92 Geschäftsstellen-Leitung des Ausschusses für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik der AG Kirchlicher Entwicklungsdienst Stuttgart

1992-97 Gründungsgeschäftsführer TRANSFAIR INTERNATIONAL und Fairtrade International (Dachverbände der internationalen Fair Trade Siegelinitiativen, mit Mitgliedern u.a. in Österreich, Italien, Japan, Kanada, Luxembourg, USA. In dieser Anfangsphase habe ich u.a. die Kriterien für Fair gehandelten Tee entwickelt.

9.1997-7.2001 Projektleiter beim Fair Trade e.V., Wuppertal, verantwortlich für neue Produkte, die als 'fair gehandelt' verkauft werden konnten, u.a. habe ich die Kriterien für Fußbälle aus Pakistan entwickelt, Lieferketten für Chicle aus und Orangensaft aus Mexico aufgebaut, ...

8.2001-3.2008 Gründer&Partner der Fair Deal Trading Partnership UK Llp. U.a erste Lieferkette für Fair gehandelten und FSC zertifizierten Naturkautschuk (nicht-Holz-Produkt) (Entwicklung der Kriterien für Naturkautschuk)

4.2008-3.2011 Ethical Sourcing Manager Community Foods Ltd., London

3.2012-06.2016 Ethical Sourcing Manager, Prolana GmbH, Hannober/Allgäu (Baumwolle, Schafwolle, Wildseide, ...)

07.2016-07.2019 Ethical Sourcing Manager Fair Squared, Köln, Deutschland (u.a. Gartenhandschuhe, Luftballons, Saatgutschalen ... aus Fair gehandeltem Naturkautschuk)

6.2012-5.2021 Gründungsgeschäftsführer des Fair Rubber e.V. Bonn/London Seit Amtsübergabe noch Senior Advisor für meinen Nachfolger....

01.2016 Co-Gründer und aktuell Alleineigner von Diversity Honeys Ltd UK.: An legalen Hürden gescheiterter Versuch des Verkaufs von Honigen Asiatischer Honigbienen, stattdessen: Plastic Free Gardening Garten-Gerätschaften.

01.2021 Co-Gründer und Mitbesitzer der Diversity Honeys GmbH (importiert Honige asiatischer Honigbienen, Fair gehandelte & plastikfreie Gartengerätschaften; bienenfreundliche belüftete Imkeranzüge aus Biobaumwolle (Marke BeeCool™)

11.2024- Mitgründer und -inhaber der The Heirloom Bean Co UK: Internetfirma, die Bohnen aus dem ‚Zentrum genetischer Vielfalt von Bohnen' aus den Amerikas importiert.

Andere Relevante Aktivtäten und Mitgliedschaften

1974-76	1.5 Jahre ziviler Ersatzdienst mit Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF, Berlin) bei verschiedenen sozialen Hilfsorganisationen in Kolkata/India
1979-80	Foreign Language Assistant Glasgow (als Teil des Studiums)
ca. 1985	Mitglied auf Lebenszeit bei Seed Savers, Decorah/USA
1989-94	Vorsitzender des ersten Aufsichtsrats gepa GmbH, weltgrößtes Fair Trade Handelshaus, Wuppertal/Schwelm
1995-.2005	Als Mitglied des Beratergremiums des Quaker United Nations Office in Genf (QUNO) zahlreiche Vorträge zu Sozialstandards, Lieferketten, ILO, WTO ...
12.2006	Fellow auf Lebenszeit der Royal Society for the Encouragement of Arts, Manufactures and Commerce (RSA), London
09.2008-08.2010	Trustee Garden Organic/HDRA UK; heute noch Mitglied auf Lebenszeit, inkl. Heritage Seed Library (HSL)
04.2016-	Gründungs-Vorstandsmitglied WiesenObst e.V. (Schlat/Deutschland) als Beitrag zur Erhaltung der wohl größten Streuobstregion weltweit
06.2016-.06.2025	Trustee International Bee Research Association (IBRA), davon sechs Jahre im geschäftsführenden Vorstand
08.2021-	Fellow der Linnean Society of London
02.2022-	Vorstandsmitglied der Quäker-Hilfe Stiftung (gemeinsam getragen von Quäkern aus Deutschland und den USA).
02.2023	Mitglied ‚Genbänkle' (Saatguterhaltung schwäbischer Gemüsesorten)
01.2024-	‚Special Correspondent' (Ehrenamt) der britischen Imkerzeitschrift BeeCraft
01.2025	Koordinator der Redaktionsgruppe der neuen Zeitschrift Nature Based Beekeeping (NBBK)

Relevante Internet-Adressen

www.diversityhoneys.info, www.heirloombeans.co.uk, www.wiesenobst.org, https://www.northernbeebooks.co.uk/products/nbbk

Kandidatur für den ARCHE NOAH Ethikrat

Christoph Mayer

Liebe Mitglieder von ARCHE NOAH!

Als Produzent von sortenreinen Apfelsorten aus alten Streuobstsorten in Jaidhof (www.wildfrucht.at) ist mir die ARCHE NOAH seit jeher ein wichtiger Partner in der Bemühung, unsere Obstsorten-Vielfalt zu erhalten.

Vor einigen Jahren wurde ich gebeten, der ARCHE NOAH in durchwegs turbulenten Zeiten im Vorstand zu helfen. Dieses Mandat hat mir vor Augen geführt, wie viele Ressourcen durch vor Gericht ausgetragene Uneinigkeiten vernichtet werden können.

Aus diesem Grund war ich in der Folge auch gerne bereit, dem vor drei Jahren neu gegründeten Ethikrat in seiner ersten Periode als Mitglied anzugehören. Sollte es der Wunsch der Mitglieder sein, stehe ich eine weitere Periode für dieses Amt zur Verfügung.

Leider kann ich aus beruflichen Gründen bei der heurigen Mitgliederversammlung nicht anwesend sein. Ich bitte dafür um Verständnis!

Liebe Grüße

Christoph Mayer

Kandidatur für den ARCHE NOAH Ethikrat

Gerlinde Hochreiter

Liebe Mitglieder von ARCHE NOAH!

Als langjährige ARCHE NOAH Erhalterin und Mentorin und ehemaliges Mitglied des Vorstands würde ich gerne ein Mandat im ARCHE NOAH Ethikrat übernehmen und erkläre hiermit offiziell meine Kandidatur.

Ich kenne unseren Verein seit vielen Jahren und bin mit allen wesentlichen Strukturen, Abläufen und Inhalten sehr vertraut.

Es ist ein gutes Zeichen, dass der Ethikrat in den ersten drei Jahren seiner Existenz nicht aktiv werden musste. Sollte es aber einmal Unzufriedenheiten oder Konflikte in unserem Verein geben, ist es wichtig, dass dann erfahrene Mitglieder in dieser Funktion sind, die vermittelnd tätig werden können. Dafür würde ich mich sehr engagiert einsetzen.

Ich glaube, dass ich diese Rolle gut ausfüllen könnte, und würde mich über Ihr und euer Vertrauen sehr freuen.

Mit lieben Grüßen

Gerlinde Hochreiter

Bewerbung von Stephan Wimmer für den Ethikrat der Arche Noah

Wer bin ich?

Stephan Wimmer, geboren 1969 in München
als Sohn einer Österreicherin aus Passau
und eines Münchners,

überzeugter Europäer, Diplom-Physiker (TUM),
deutscher Patentanwalt[1], Fußgänger, Alltagsradler,
Bergwanderer, Gelegenheitssegler,

Vater eines Sohnes, Großvater zweier Enkel,

seit 13 Jahren mit einer Wahl-Stuttgarterin,
Pflanzenkennerin, Naturgartengestalterin und
langjährigem Mitglied der Arche liiert,

leidenschaftlicher Anhänger einer liberalen,
pluralistischen, rechtsstaatlichen und
demokratischen Ordnung, wie sie in vielen
westeuropäischen Staaten existiert und
weiterentwickelt wird und auch die Arche prägt,

aktives Mitglied des Vorstands von Plattsalat e. V., Mitglied bei Tilia e. V. (Stuttgart),
dabei unter anderem federführend an Gestaltung und Weiterentwicklung von
Satzungen und Geschäftsordnungen beteiligt,

passives Mitglied der deutschen politischen Partei Bündnis 90/Die Grünen,

passives Mitglied einiger berufsständischer Kammern und Vereine
(PAK, epi, Bundesverband deutscher PAe, GRUR, VPP, EuPEX),

passives Mitglied weiterer Vereine mit überwiegend ökologischer oder
verkehrspolitischer Zielsetzung (VCD, BUND, ÖJV, ADFC, DAV),

begeistert von der Komplexität und Schönheit von Ökosystemen,

fasziniert von den Chancen, aber auch von den Herausforderungen,
die die Zusammenarbeit in einem Verein bietet,

überzeugt, dass unsere liberalen pluralistischen Gesellschaften insgesamt
ebenso wie unsere Vereine ein breites und nachhaltiges Interesse und
Engagement vieler erfordern.

Was bedeutet die Arche Noah für mich?

Das Überleben der Menschheit ist abhängig von der Funktionsfähigkeit
der Ökosysteme, eigentlich des einen großen Ökosystems in dieser
hauchdünnen Biosphäre an der Oberfläche unseres einzigen Planeten.
Resilienz setzt Vielfalt voraus, besonders auch in komplexen Ökosystemen.

---

1 Nein, ich bin sehr allgemein gegen Patente auf Pflanzen, Tiere und übrigens auch auf Software (als solcher). Und ja, Technik und Technologie faszinieren mich, aber nein, ich glaube nicht, dass Technologie die existenziellen Probleme der Menschheit lösen wird.

Aber ökonomischer Vorteil wird meist höchstens mittelfristig gesucht und nur aus der Perspektive kleiner Teilsysteme. Resilienz tritt hinter kurzfristiger und nur auf ein kleines Teilsystem bezogener Effizienz zurück. Und so spielt Vielfalt in unserer Agrarindustrie eine allenfalls untergeordnete Rolle.

Die Arche Noah schafft hier ein enorm wichtiges Gegengewicht. Das unterstütze ich, mangels brauchbarer Fachkenntnis nur durch meine Mitgliedschaft.

Die Krise der Arche Noah barg auch einige Gefahr für die Vielfalt der Kulturpflanzen in Österreich und Europa. Die sich anschließenden Auseinandersetzungen innerhalb der Arche banden sehr viel Energie und Ressourcen. Beides ist zum Glück vorbei. Mit ihrer reifen Satzung und ihrer professionellen Führung scheint die Arche gut aufgestellt zu sein für bestehende und absehbare Herausforderungen.

Was kann mein Beitrag sein?

Von Pflanzen verstehe ich offen gestanden nicht viel, ich kann nur staunen, bewundern und genießen. Aber ich lerne, genauer hinzusehen, Zusammenhänge zu erkennen. Namen vergesse ich mangels praktischer Befassung zum Leidwesen meiner Liebsten meist bald wieder.

Aber ich habe einige Erfahrung in der Arbeit und Zusammenarbeit in Vereinen.

Als „Halbjurist" habe ich nun über zwei Jahrzehnte praktische Erfahrung in der Anwendung von Gesetzen, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Verfahrensordnungen etc.. All diese Normen stellen ernsthafte Versuche dar, mit Zielkonflikten produktiv umzugehen und dienen dem großen gemeinsamen Ziel, durch einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen Rechtsfrieden herzustellen.

In den vergangenen drei Jahren musste der Ethikrat als Beschwerdeinstanz und Schiedsgericht nicht tätig werden. Das hatten wir nicht erwartet, aber wir hoffen, dass es so bleibt.

Andernfalls möchte ich gern im Ethikrat einen Beitrag leisten bei der Suche nach Verständigung, nach einem Ausgleich, nach einer Lösung. Das könnte dann mittelbar mein Beitrag sein, der dem eigentlichen Ziel der Arche dient, der Erhaltung und Mehrung der Vielfalt der Kulturpflanzen.

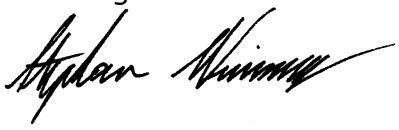

Stephan.Wimmer@arche-noah.at